



ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll der Versammlung

Datum/Zeit	Mittwoch, 26. Juni 2019, 19.30 – 22.20 Uhr
Ort	Mehrzweckgebäude Pieterlen
Vorsitz Gemeinderat	Beat Rüfli, Gemeindepräsident Andreas Graf Rudolf Kunz Heinrich Sgier Peter Stalder
Protokoll	David Löffel, Gemeindegeschreiber / Leiter Präsidiales ferner weitere 68 stimmberechtigte Personen
Gäste	7 Gäste
Stimmberechtigte	total 74 Stimmberechtigte , entspricht einer Stimmbeteiligung von 3.00 %
Medienvertreter	Anke Eckardt, Bieler Tagblatt und Grenchner Tagblatt
Publikation	Die Versammlung wurde rechtzeitig publiziert im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 21 vom 23.05.2019.
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird gegen keine als stimmberechtigt bezeichnete anwesende Person bestritten.
Rügepflicht	Der Vorsitzende macht auf die Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes aufmerksam. Stellt eine stimmberechtigte Person einen Fehler fest, hat er oder sie den Vorsitzenden sofort auf diesen hinzuweisen. Wird dieser Hinweis unterlassen, geht das Beschwerderecht verloren.
Stimmzähler	Als Stimmzähler werden gewählt: Alfred Leuenberger, Meinisbergweg 49 Flori Marti, Känelmattenweg 5
Bild- und Tonaufnahmen	Während der Versammlung wurden keine Bild- und Tonaufnahmen getätigt.
Protokoll	Das Protokoll der letzten Versammlung vom 05.12.2018 lag vom 13.12.2018 bis 03.01.2019 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll am 19.02.2019 gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung Pieterlen genehmigt. Der Vorsitzende orientiert, dass das Protokoll der heutigen Versammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufliegt. Allfällige Einsprachen gegen das Protokoll sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
Traktandenliste	Der Vorsitzende verweist auf die publizierte Traktandenliste. Der Gemeinderat möchte das Geschäft „Belagssanierung Büttenbergweg“ als Nr. 2 vorziehen und stellt die neue Reihenfolge zur Diskussion. Ein Abänderungsantrag gegen die Behandlung der Traktanden in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge wird nicht gestellt.



Traktandenliste

1. Jahresrechnung 2018 – Genehmigung
2. Belagssanierung Büttenbergweg – Genehmigung Verpflichtungskredit
3. Organisationsreglement ab 1.1.2020 – Totalrevision – Beschlussfassung
4. Reglement über Wahlen und Abstimmungen ab 1.1.2020 – Totalrevision – Beschlussfassung
5. Reglement über Entschädigungen und Spesen – Änderung – Genehmigung
6. Mitteilungen aus dem Gemeinderat
 - 6.1 Bericht der Geschäftsprüfungskommission
 - 6.2 Mündliche Mitteilungen
7. Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	1	3553	
Registrator				
8.201				

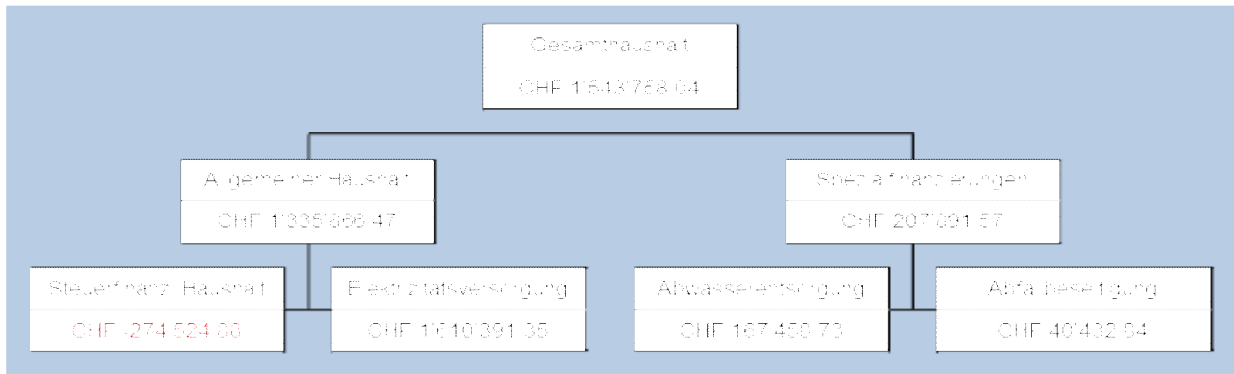
Jahresrechnung 2018 - Genehmigung 1/01

Referent Gemeinderat Andreas Graf

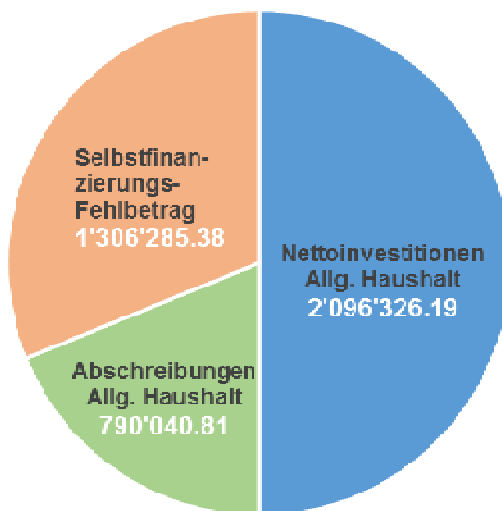
Sachverhalt

ERFOLGSRECHNUNG

Die Ergebnisse setzten sich **vor den zusätzlichen Abschreibungen** im Detail wie folgt zusammen:



Das positive Ergebnis im Allg. Haushalt ist hauptsächlich auf den Buchgewinn aus Baulandverkäufen von CHF 732'181.00 und auf den Mehrertrag der Elektrizitätsversorgung von CHF 548'951.35 zurückzuführen.

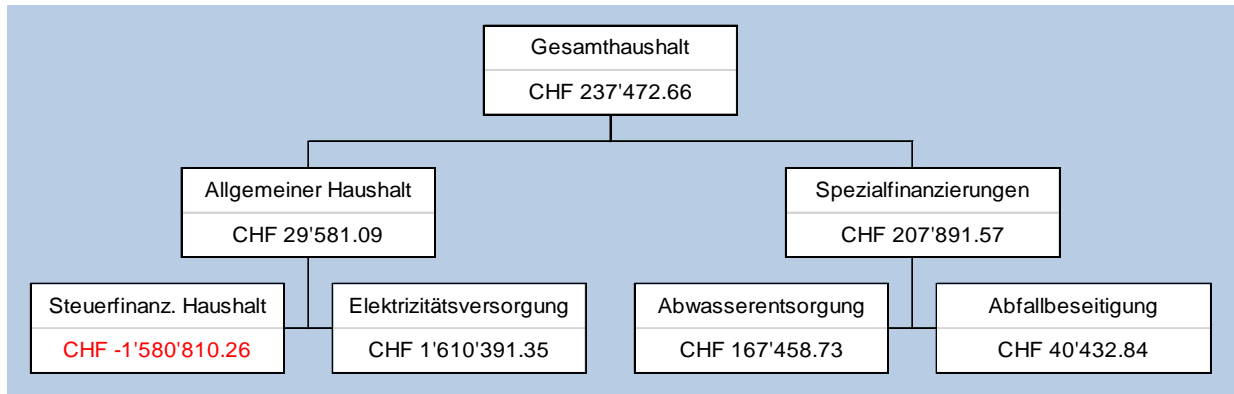


Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden, wenn im Rechnungsjahr:

- a) im Allg. Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) ein **Selbstfinanzierungs-fehlbetrag** besteht. Dieser ergibt sich wenn die **Abschreibungen im Allg. Haushalt** kleiner als die **Nettoinvestitionen im Allg. Haushalt** sind.



Nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen von **CHF 1'306'285.38** sehen die **definitiven Ergebnisse** folgendermassen aus:



Gestufte Erfolgsrechnung Gesamthaushalt:

		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
30	Personalaufwand	4'468'887.42	4'435'355.00	4'215'500.45
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'318'343.94	5'556'945.00	5'187'046.18
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	830'195.75	824'567.00	793'136.96
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	525'975.68	302'435.00	390'648.32
36	Transferaufwand	11'646'750.17	11'732'633.00	11'662'344.57
37	Durchlaufende Beiträge	516'246.50	515'000.00	379'361.61
	Betrieblicher Aufwand	23'306'399.46	23'366'935.00	22'628'038.09
40	Fiskalertrag	9'033'182.09	9'099'800.00	9'426'700.50
41	Regalien und Konzession	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	8'320'135.47	6'834'100.00	8'032'987.01
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Total Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	95'852.41	44'323.00	120'062.44
46	Transferertrag	6'059'269.36	6'451'594.00	5'815'002.85
47	Durchlaufende Beiträge	516'246.50	515'000.00	379'361.61
	Betrieblicher Ertrag	24'024'685.83	22'944'817.00	23'774'114.41
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	718'286.37	-422'118.00	1'146'076.32
34	Finanzaufwand	155'774.14	174'450.00	157'007.18
44	Finanzertrag	272'158.85	170'250.00	1'201'759.42
	Ergebnis aus Finanzierung	116'384.71	-4'200.00	1'044'752.24
	Operatives Ergebnis	834'671.08	-426'318.00	2'190'828.56
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'463'548.87	21'598.00	2'156'781.99
48	Ausserordentlicher Ertrag	866'350.45	377'890.00	217'385.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-597'198.42	356'292.00	-1'939'396.99
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	237'472.66	-70'026.00	251'431.57
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			



Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 im **Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit** ist nebst den Einsparungen beim Aufwand, hauptsächlich auf die Kanalisationsanschlussgebühren von CHF 525'300.00, auf die Hausanschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung von CHF 263'967.80 und dem Mehrertrag der Elektrizitätsversorgung von CHF 161'280.77 zurückzuführen.

Das positive **Ergebnis aus Finanzierung** konnte aufgrund der Buchgewinne aus Baulandverkäufen von CHF 53'320, der Marktwertanpassungen bei den Wertschriften des Finanzvermögens von CHF 30'100.00 und infolge der höheren Dividenden der GAG Grenchen von CHF 37'360.00 erwirtschaftet werden.

Der **ausserordentliche Aufwand** beinhaltet die zusätzlichen Abschreibungen von CHF 1'306'285.38 und die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und Fonds von CHF 157'263.49.

Der **ausserordentliche Ertrag** enthält hingegen die Entnahmen aus den Neubewertungsreserven von CHF 678'861.00 (aufgrund der Baulandverkäufe), die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Elektrizität von CHF 170'000.00 und die Entnahmen aus dem Ortsbild- und Grabunterhaltsfonds von CHF 17'489.45.

Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis:

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Ergebnis Gesamthaushalt	237'472.66	-70'026.00	251'431.57
Abschreibung Verwaltungsvermögen	830'195.75	824'567.00	793'136.96
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	525'975.68	302'435.00	390'648.32
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-95'852.41	-44'323.00	-120'062.44
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen			
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen			
Abschreibungen Investitionsbeiträge	16'021.22	16'299.00	13'128.67
Zusätzliche Abschreibungen			
Einlagen in das Eigenkapital	1'463'548.87	21'598.00	2'156'781.99
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-866'350.45	-377'890.00	-217'385.00
Selbstfinanzierung	2'111'011.32	672'660.00	3'267'680.07
Nettoinvestitionen			
Investitionsausgaben	2'579'483.84	4'128'100.00	3'946'357.03
Investitionseinnahmen	242'640.00	450'000.00	
Nettoinvestitionen	2'336'843.84	3'678'100.00	3'946'357.03
Finanzierungsergebnis	-225'832.52	-3'005'440.00	-678'676.96

Die Nettoinvestitionen von CHF 2'336'843.84 konnten im 2018 aufgrund der Liquiditätsreserven aus eigenen Mitteln finanziert werden.



Die wichtigsten Eckdaten zur Jahresrechnung 2018:

	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	237'472.66	-70'026.00	251'431.57
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	29'581.09	0.00	0.00
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	207'891.57	-70'026.00	251'431.57
Steuerertrag natürliche Personen	6'652'320.14	7'094'000.00	6'865'383.25
Steuerertrag juristische Personen	1'072'427.85	853'000.00	748'737.25
Liegenschaftssteuer	833'784.85	780'000.00	835'306.35
Nettoinvestitionen	2'336'843.84	3'678'100.00	3'946'357.03
Bestand Finanzvermögen	14'335'382.85		15'419'221.31
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	13'023'035.68		11'532'408.81
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	11'689'701.21		10'385'581.11
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	1'333'334.47		1'146'827.70
Fremdkapital	14'086'846.06		14'958'813.05
Eigenkapital	13'271'572.47		11'992'817.07
Reserven	4'436'748.11		3'130'462.73
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	3'236'221.15		3'206'640.06

Wesentliche Veränderungen Allg. Haushalt gegenüber:

	Budget 2018	Rechnung 2017
FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH		
2110.3611.00 Lehrergehälter Kindergarten	-8'717	-4'384
2120.3611.00 Lehrergehälter Primarstufe	-92'367	-14'184
2130.3611.00 Lehrergehälter Sekundarstufe	108'370	-76'720
5320.3631.00 Ergänzungsleistungen	11'384	41'047
5410.3631.00 Familienzulagen	1'328	-2'829
5799.3611.00 Lastenausgleich Sozialhilfe (z.L. Gemeinde)	-44'674	63'213
5799.4611.00 Lastenausgleich Sozialhilfe (z.G. Gemeinde) E	34'384	-67'208
6291.3631.00 Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	-13'222	19'842
9300.3621.60 Neue Aufgabenteilung	2'839	14'653
9300.4621.50 Mindestausstattung E	-13'443	33'841
9300.4621.61 Soziodemografischer Zuschuss E	3'949	4'728
9300.4622.70 Disparitätenabbau E	-3'962	51'151
	-55'986	18'125
ABSCHREIBUNGEN		
0220 Allgemeine Dienste (Verwaltung)	-6'342	0
0290 Verwaltungsliegenschaft Hauptstrasse	-372	542
0291 Verwaltungsliegenschaft Brunnenweg	-264	
0292 Mehrzweckgebäude	-210	790
1506 LEPIME	9	3'179
2110 Kindergarten	0	0
2120 Primarstufe	-153	2'077
2130 Sekundarstufe		
2170 Schulliegenschaften	44'343	16'837
2190 Schulleitung und Schulverwaltung	-1'034	3'966



3290	Übrige Kultur (Musikhaus)				
3320	Homepage	980			
3410	Sport	41		1'062	
5790	Sozialdienst	-147			
6150	Gemeindestrassen	-7'544		6'420	
7201	Abwasserbeseitigung	-5'615		1'496	
7301	Abfallentsorgung	1'958			
7710	Friedhof und Bestattung	477			
7900	Raumordnung allg.	-3'000			
8711	Elektrizität	-16'149		3'583	
9901	Bisheriges Verwaltungsvermögen (vor 2014)	-1'626	5'351	0	39'951
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG					
0110	Legislative	-1'149		12'112	
0120	Exekutive	-12'387		-10'672	
0220	Allgemeine Dienste (Verwaltung)	51'865		168'304	
029	Verwaltungsliegenschaften	-13'474	24'855	-5'296	164'448
1 ÖFF. ORDNUNG U. SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					
1400	Allg. Rechtswesen	-36'564		8'337	
1506	Feuerwehr	-9		-3'179	
16	Militär und Zivilschutz	-3'471	-40'044	14'797	19'955
2 BILDUNG					
2110	Kindergarten	-746		-442	
2120	Primarstufe	-45'747		21'846	
2130	Sekundarstufe I	-29'065		16'127	
2140	Musikschule	-32'840		-20'771	
2170	Schulliegenschaften	10'142		63'491	
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	7'244		23'752	
2193	Schulveranstaltungen	-5'412		-4'901	
2197	Schulsozialarbeit	-17'078		29'262	
2910	Schulkommission	-13'903	-127'405	2'191	130'555
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE					
32	Übrige Kultur	10'677		-16'141	
33	Massenmedien	-46'191		-1'961	
34	Sport und Freizeit	-13'226	-48'740	1'178	-16'923
4 GESUNDHEIT					
42	Ambulante Krankenpflege	-347		-242	
43	Gesundheitsprävention (inkl. Schulgesundheit)	-3'325		-2'129	
49	Übriges Gesundheitswesen	-350	-4'023		-2'371
5 SOZIALE SICHERHEIT					
5790	Sozialdienst (ab 2018 Spezialfinanzierung)	-32'490	-32'490	108'860	108'860
6 VERKEHR					
6150	Gemeindestrassen	2'298		108'509	
6155	Parkplätze	-27'294		-7'753	
62	Öffentlicher Verkehr	12'506	-12'491	-8'958	91'798
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG					
7201	Abwasserentsorgung	5'615		-1'496	
7301	Abfallbeseitigung	-1'958			
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	-17'239		-21'991	
7792	Hundetoiletten	-10'712		-5'948	
790	Raumordnung	-18'209	-42'503	164	-29'271



8 VOLKSWIRTSCHAFT						
8711	Elektrizität	E	532'802	-532'802	481'186	-481'186
9 FINANZEN UND STEUERN						
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	E	-265'345		85'864	
9101	Sondersteuern	E	102'942		-516'866	
9102	Liegenschaftssteuern	E	58'186		278	
9500	Erbschafts- und Schenkungssteuer	E	-1'832		10'819	
9610	Zinsen		-11'762		-22'039	
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	E	529'209		-319'748	
9631	Liegenschaft "Alte Landstrasse"		3'175		3'175	
9690	Finanzvermögen	E	31'201		9'555	
9900	Systembedingte Zusatzabschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve)		1'302'837	833'540	-782'586	-77'702
Übrige Veränderungen:				3'157		4'178
TOTAL wesentliche Veränderungen				-29'581		-29'581

E = Ertrag

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 1.1.2014 wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen. Der Abschreibungssatz von **10%** wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 mit dem Budget 2014 genehmigt.

Im 2017 wurden auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen **lineare Abschreibungen** von **CHF 473'686.47** vorgenommen.

Neues Verwaltungsvermögen ab 1.1.2014

Ab 2014 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV), und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d.h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Übersicht Abschreibungen

		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	846'216.97	840'866.00	806'265.63
330	Sachanlagen VV	775'054.74	763'838.00	741'961.48
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	55'141.01	60'729.00	51'175.48
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	16'021.22	16'299.00	13'128.67
389	Zusätzliche Abschreibungen	1'306'285.38	3'448.00	2'088'871.69
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserven	1'306'285.38	3'448.00	2'088'871.69



Steuern (Fiskalertrag)

		Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
40	Fiskalertrag	9'033'182.09	9'099'800.00	9'426'700.50
400	Direkte Steuern natürliche Personen	6'652'320.14	7'094'000.00	6'865'383.25
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	6'003'333.20	6'502'000.00	6'266'161.90
4001	Vermögenssteuern nat. Personen	396'246.15	381'000.00	394'818.95
4002	Quellensteuern natürliche Personen	252'740.79	211'000.00	204'402.40
401	Direkte Steuern juristische Personen	1'072'427.85	853'000.00	748'737.25
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	1'029'982.20	812'000.00	705'866.50
4011	Kapitalsteuern juristische Personen	40'202.40	39'000.00	40'788.00
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	2'243.25	2'000.00	2'082.75
402	Übrige direkte Steuern	1'274'036.10	1'123'200.00	1'780'934.00
4021	Grundsteuern	833'784.85	780'000.00	835'306.35
4022	Vermögensgewinnsteuern	393'012.95	300'000.00	915'456.65
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	13'167.85	15'000.00	2'348.80
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	34'070.45	28'200.00	27'822.20
403	Besitz- und Aufwandsteuern	34'398.00	29'600.00	31'646.00
4033	Hundesteuer	28'400.00	24'000.00	25'900.00
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	5'998.00	5'600.00	5'746.00

Steueranlage: 1,65-fache der einfachen Steuer (unverändert)
 Liegenschaftssteuer: 1,2 Promille des amtlichen Wertes (unverändert)

Die Steuereinnahmen (Einkommens- und Vermögenssteuern) der natürlichen Personen sind im 2018 gegenüber dem Budget um 6.2% und gegenüber dem Vorjahr um 3.1% gesunken.

Die Einkommenssteuern der natürlichen Personen (NP) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Steuerjahre:

Steuerjahr	Rechnung 2018	Budget 2018	Veränderung	
TOTAL		5'827'200.60	6'502'000.00	-10.4%
2017	95'824.35			
2016	133'785.10			
2015	-32'620.45			
2014	11'913.25			
2013	-26'173.45			
2012	4.70	182'733.50		2.8%
		6'009'934.10		-7.6%
Lotteriegewinnsteuer NP		1'850.00		0.0%
Übr. Einkommenssteuern NP		-8'450.90		-0.1%
4000 Einkommenssteuer natürliche Personen		6'003'333.20	6'502'000.00	-7.7%



Bei den juristischen Personen sind die Steuereinnahmen (Gewinn- und Kapitalsteuern) gegenüber dem Budget um 25.7% und gegenüber dem Vorjahr um 43.2% angestiegen.

Die Gewinnsteuern der juristischen Personen (JP) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Steuerjahre:

Steuerjahr		Rechnung 2018	Budget 2018	Veränderung
TOTAL		810'502.75	812'000.00	-0.2%
2017	130'918.10			
2016	67'547.85			
2015	-3'293.80			
2014	97.60			
2013	-7'281.60	187'988.15		23.2%
		998'490.90		23.0%
Steuerteilungen JP		31'504.35		0.0%
Übr. Gewinnsteuer JP		-13.05		-0.1%
4010 Gewinnsteuern juristische Personen		1'029'982.20	812'000.00	26.8%

INVESTITIONSRECHNUNG

Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen unter **CHF 10'000** der Erfolgsrechnung. Dabei wird seit der Einführung von HRM2 eine konstante Praxis verfolgt.

Investitionsrechnung

Im 2018 wurden Netto-Investitionen für CHF 2'336'843.84 vorgenommen. Budgetiert wurden Netto-Investitionen für CHF 3'678'100.00. Die Netto-Investitionen sind somit um CHF 1'341'256.16 tiefer ausgefallen. Die Veränderungen gehen aus der detaillierten Investitionsrechnung, Seite 151-158 hervor.

BILANZ

Das Finanzvermögen wurde gemäss Anhang 1 zu Art. 81 Absatz 3 Ziffer 3 der Gemeindeverordnung neu bewertet. Die Neubewertungsreserve betrug per 1.1.2018 CHF 1'261'079.00. Im 2018 wurden Baulandparzellen für CHF 804'000.00 veräussert. Die darin enthaltenen Neubewertungsreserven von CHF 678'861.00 wurden aufgelöst. Auf den Aktien mussten im 2018 Neubewertungsreserven von CHF 3'678.00 aufgelöst werden. Die Neubewertungsreserve beträgt somit per 31.12.2018 noch CHF 578'540.00.

Die Bilanzwerte haben sich wie folgt verändert (Details siehe Seite 70-81 Jahresrechnung):

		1.1.2018	Zuwachs	Abgang	31.12.2018
1	Aktiven	26'951'630.12	80'075'387.42	79'662'550.16	27'364'467.38
10	Finanzvermögen	15'419'221.31	76'757'059.05	77'834'848.66	14'341'431.70
14	Verwaltungsvermögen	11'532'408.81	3'318'328.37	1'827'701.50	13'023'035.68
2	Passiven	26'951'630.12	32'365'596.57	31'952'759.31	27'364'467.38
20	Fremdkapital	14'958'813.05	30'138'599.36	31'004'517.50	14'092'894.91
29	Eigenkapital	11'992'817.07	2'226'997.21	948'241.81	13'271'572.47



SPEZIALFINANZIERUNGEN

Ergebnisse Spezialfinanzierungen gebührenfinanzierte Bereiche (gem. Art. 30 Bst. B FHDV)

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) erzielt einen **Ertragsüberschuss** von **CHF 167'458.73**. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 65'035.00. Das Budget 2018 konnte somit um CHF 232'493.73 verbessert werden.

Die Anschlussgebühren von CHF 525'300.00 werden nach HRM2 in der Erfolgsrechnung erfasst und können an die jährliche Einlage in den Werterhalt (Wiederbeschaffungswert) angerechnet werden. Dadurch muss die budgetierte Einlage von CHF 272'435.00 nicht vorgenommen werden. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 ist somit hauptsächlich auf diese neue Praxis zurückzuführen.

Der Saldo der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich (Konto 29002.00) beträgt per 31.12.2018 CHF 1'219'804.64.

Der Saldo der Spezialfinanzierung Werterhalt (Konto 29302.00) beträgt per 31.12.2018 CHF 2'401'626.85.

SF Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301) erwirtschaftet einen **Ertragsüberschuss** von **CHF 40'432.84**. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 4'991.00. Die Verbesserung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 45'423.84.

Der Saldo der Spezialfinanzierung (Konto 29003.00) beträgt per 31.12.2018 CHF 244'413.83.

Übrige Spezialfinanzierungen mit Gemeindereglement

SF Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1506) schliesst mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 675.68** ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 17'338.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 18'013.68.

Der Saldo der Spezialfinanzierung (Konto 29000.50) beträgt per 31.12.2018 CHF 328'353.85.

SF Tagesschule

Die Tagesschule (Funktion 2180) erarbeitet einen **Ertragsüberschuss zu den Norm-Lohnkosten** von **CHF 57'908.90**. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 7'760.00. Die Rechnung 2018 ist daher um CHF 50'148.90 besser ausgefallen. Die Besserstellung ist auf die höheren Betreuungsstunden bei praktisch unverändertem Personalaufwand zurückzuführen.

Der Saldo der Spezialfinanzierung (Konto 29306.20) beträgt per 31.12.2018 CHF 109'571.45.

SF Kindertagesstätte

Die KITA LUNA (Funktion 5451) erzielt nach Eröffnung der 3. Gruppe im August 2016 wiederum einen **Ertragsüberschuss zu den Norm-Betriebskosten** von **CHF 38'399.56**. Budgetiert wurde eine Entnahme von CHF 3'500.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 42'028.00 und ist auf den Bundesbeitrag von CHF 41'245.50 zurückzuführen.

Der Saldo der Spezialfinanzierung (Konto 29306.50) beträgt per 31.12.2018 CHF 219'522.40.



SF Sozialdienst (neu ab 2018)

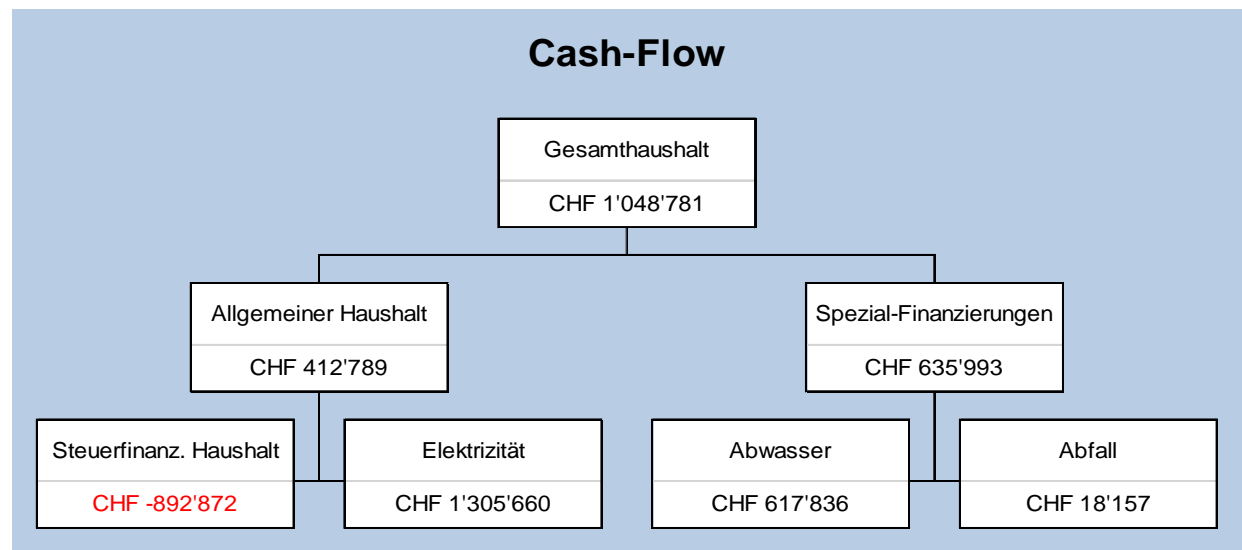
Die Bildung dieser Spezialfinanzierung wurde an der GV vom 5. Dezember 2018 beschlossen. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung des Sozialdienstes.

Der Sozialdienst (Funktion 5790) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 58'276.68 ab. Der Saldo wird in die Spezialfinanzierung (Konto 29306.57) eingelegt.

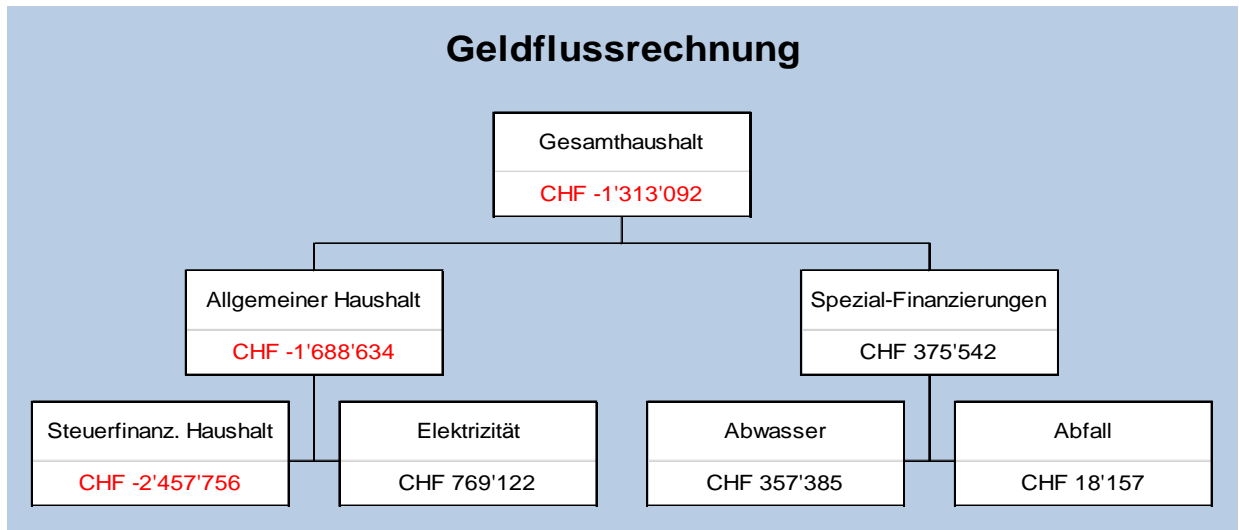
GELDFLUSSRECHNUNG

Die Jahresrechnung enthält eine Geldflussrechnung, die aufzeigt wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen in der Berichtsperiode verändert haben.

Zusammenfassung nach Tätigkeit	2018	2017
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit = Cash-Flow	1'048'781.16	2'480'116.84
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-2'133'733.18	-3'202'539.43
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (allg. Haushalt)	-228'140.32	2'462'327.88
Total Geldfluss (alle)	-1'313'092.34	1'739'905.29



Wie aus der grafischen Darstellung ersichtlich, konnte sowohl im Allg. Haushalt als auch im spezialfinanzierten Bereich ein Cash-Flow erarbeitet werden.



Bei der Geldflussrechnung wird zusätzlich der Geldfluss aus Investitionstätigkeit von CHF 2'133'733.18 und der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit mitberücksichtigt. Im 2018 konnte die Fremdfinanzierung um CHF 228'140.32 reduziert werden. Die detaillierte Geldflussrechnung geht aus Seite 35-40 der Jahresrechnung hervor.



FINANZKENNZAHLEN

Gesamthaushalt

Kennzahl	Rechnung	Mittel	Kommentar/Interpretation
	2018	2014-2018	
	Wert	Wert	
Nettoverschuldungsquotient	-2.8%	-10.7%	Nettoschulden in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich). Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich sind, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwert: < 100% gut.
Selbstfinanzierungsgrad	90.3%	97.6%	Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 80% - 100% gut
Zinsbelastungsanteil	0.2%	0.4%	Nettozinsen in % des Laufenden Ertrages. Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst belastet ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Richtwert: 0-4% gut
Bruttoverschuldungsanteil	56.7%	52.5%	Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages. Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde. Richtwert: 50% - 100% gut
Investitionsanteil	10.7%	9.3%	Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben. Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde. Aussage: < 10% = schwache Investitionstätigkeit 10% - 20% = mittlere Investitionstätigkeit
Kapitaldienstanteil	3.7%	3.3%	Kapitaldienst in % des Laufenden Ertrages. Der Kapitaldienstanteil informiert darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch Zinsendienst und Abschreibungen belastet ist. Richtwert: < 5% = geringe Belastung.
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	-CHF 58	-CHF 222	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.
Selbstfinanzierungsanteil	8.9%	8.7%	Selbstfinanzierung in % des Laufenden Ertrages. Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. Richtwert: 0% - 10% = ungenügend / 10% - 14% = genügend
Nettozinsbelastungsanteil	-0.4%	-1.8%	Finanzaufwand netto in % des Steuerertrages. Richtwert 0-4% = Sehr tiefe Belastung
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	CHF 2'102	CHF 1'731	Vergleichsgrösse



BESCHLUSS DER EXEKUTIVE

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Pieterlen:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	26'641'372.67
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	26'878'845.33
	Ertragsüberschuss	CHF	237'472.66
davon			
	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	23'227'332.06
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	23'256'913.15
	Ertragsüberschuss	CHF	29'581.09
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'262'923.51
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	1'430'382.24
	Ertragsüberschuss	CHF	167'458.73
	Aufwand Abfall	CHF	435'466.90
	Ertrag Abfall	CHF	475'899.74
	Ertragsüberschuss	CHF	40'432.84
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	2'579'483.84
	Einnahmen	CHF	242'640.00
	Nettoinvestitionen	CHF	2'336'843.84
NACHKREDITE gem. separater Tabelle		CHF	0.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 und die Nachkredite von CHF 0.00 zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenützt geschlossen.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2018 sowie Nachkredite von CHF 0.00 mit 74:0 einstimmig.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	2	3534	
Registratur				
4.500				

Belagssanierung Büttenbergweg - Genehmigung Verpflichtungskredit

2/01

Referent Gemeinderat Heinrich Sgier

Das Wichtigste in Kürze

Der Zustand der Gemeindestrassen wird mit einem Strassenkataster alle zwei bis drei Jahre überprüft. Bereits seit einiger Zeit ist der Belag des gesamten Büttenbergweges sanierungsbedürftig, weshalb der Versammlung ein Verpflichtungskredit für die Sanierung des Belages beantragt wird.

Sachverhalt

Die Burgergemeinde Pieterlen ersetzt zurzeit die alte Wasserleitung im Büttenbergweg. Der Strassenbelag des Büttenbergweges ist in einem sehr schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Um Synergien nutzen zu können und die Beeinträchtigung für die Strassennutzer so kurz wie möglich zu halten, soll die Strasse nach Abschluss der Arbeiten der Burgergemeinde saniert werden. Die Burgergemeinde beteiligt sich an den Kosten für den Belag gemäss Beanspruchung der öffentlichen Strassenparzelle in der Breite des Grabenprofils der Wasserleitung. Die Strassenbauarbeiten wurden separat ausgeschrieben. Für die technische Bearbeitung der Ausschreibung und des Projektes wurde die Firma Aeschbacher&Partner, Biel beigezogen. Die Ausschreibung beinhaltet neben den üblichen Planie- und Belagsarbeiten, die Erneuerung und Ergänzung der Randabschlüsse, die Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung sowie der Schachtdeckel.

Bei der Ausschreibung ist man vom teilweisen Ersatz der vorhandenen Kofferung ausgegangen. Im Rahmen der Bearbeitung vor Ort wird sich zeigen, wieweit diese Arbeiten überhaupt notwendig sind, resp. ob auf den Ersatz der Kofferung ganz oder zum Teil verzichtet werden kann.

Die Arbeiten wurden gemäss den gesetzlichen Grundlagen für das Beschaffungswesen im freihändigen Verfahren ausgeschrieben.



Finanzierungsnachweis

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt z.L. der Investitionsrechnung, Konto 6150.5010.19.
Im Budget 2019 und im Finanzplan 2019-2023 wurden dafür CHF 270'000.00 berücksichtigt.

Folgekosten:

Die Brutto-Mehrauslagen gegenüber dem Budget und dem Finanzplan betragen CHF 65'000.00. Davon übernimmt die Burgergemeinde je nach Ausmass einen Betrag von CHF 20'000.00. Die zusätzlichen Folgekosten (Abschreibungen und Zinsen) auf den Netto-Mehrauslagen von CHF 45'000.00 betragen rund CHF 1'600 pro Jahr.

Tragbarkeit:

Die Tragbarkeit ist aufgrund der Budget- und Finanzplanergebnisse gegeben.

Finanzabteilung Pieterlen

Michel Sassanelli

Pieterlen, 17. April 2019

Mögliche Fragen und Antworten

Frage/ Äusserung	Antwort
Warum sind die Bauarbeiten bereits im Gange?	Die laufenden Arbeiten betreffen nur die Burgergemeinde, resp. deren Wasserversorgung. Die restliche Strasse wird noch nicht saniert.
Was passiert, wenn der Kredit von der Gemeindeversammlung abgelehnt wird?	Die Burgergemeinde wird den Belag auf der Grabenbreite wieder einbauen. Die restliche Strasse ist noch nicht saniert und muss zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden. Mit den entsprechenden Nachteilen für die betroffenen NutzerInnen und die Umwelt.
Müssen die Anstösser für das Projekt Grundeigentümerbeiträge bezahlen?	Für eine reine Sanierung wie sie hier vorgesehen ist, sind keine Grundeigentümerbeiträge vorgesehen.
Wird ein Trottoir erstellt?	Nein, ein Ausbau der Strasse mit einem Trottoir ist auf Grund der Verkehrsrichtplanung nicht vorgesehen und macht bei der heutigen und künftigen Nutzung wenig oder keinen Sinn.
Werden die Arbeiten mit den Arbeiten auf dem Perlesgelande koordiniert?	Ja, soweit dies möglich ist. Zurzeit ist jedoch lediglich der Abbruch der Fabrikhalle bewilligt. Ein Neubauprojekt liegt nicht vor. Vor der entsprechenden Parzelle wird entlang der Strasse wie üblich ein Strassenabschluss erstellt, so dass auch die gesetzlichen Vorgaben zur Strassenentwässerung eingehalten sind (Strasseneigentümer darf kein Oberflächengewässer auf Privatgrundstück abgeben). Ein allfälliges Bauvorhaben hat auf diesen Strassenabschluss Rücksicht zu nehmen, resp. der Abschluss muss zu Lasten der Bauherrschaft angepasst und allenfalls erneuert werden. Dies ist bei jedem Bauvorhaben so üblich und wird mit dem Bauentscheid geregelt.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für die Belagssanierung des Büttenbergwegs die Genehmigung des Verpflichtungskredits von CHF 335'000.00.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenützt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 74 zu 0 einstimmig einen Verpflichtungskredit von CHF 335'000.00 für die Belagssanierung des Büttenbergwegs.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	3	2031	

Registratur

1.11

Organisationsreglement ab 1.1.2020 - Totalrevision - Beschlussfassung

3/01

Referent Gemeindepräsident Beat Rüfli

Grundlagen

- Legislaturziel Gemeinderat 2016-2019
- Austausch Gemeinderat und Abteilungsleitende 11. Oktober 2017
- Klausur des Gemeinderats vom 24. Februar 2018
- Aufbereiten der Projektgrundlagen März bis Juni 2018
- Projektstart: Grundsatzentscheid Gemeinderat am 14. August 2018
- 30 Projektsitzungen im Zeitraum von August 2018 bis Mai 2019
- Mitwirkung Kommissionen und Parteien vom 24. Oktober bis 31. Dezember 2018
- Klausur des Gemeinderats vom 23. Februar 2019
- Öffentliche Vernehmlassung vom 28. Februar bis 28. März 2019
- Öffentliche Informationsveranstaltung vom 26. März 2019
- Gemeindeordnung vom 05. Dezember 2002 (bisher)
- Organisationsreglement vom 26. Juni 2019 (neu) – öffentliche Auflage Gemeindeverwaltung & Gemeindehomepage www.pieterlen.ch

Abkürzungen:

AGR: kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung

OgR: Organisationsreglement (früher Gemeindeordnung)

WAR: Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Einleitung

1.1 Ausgangslage und Ziele

Aufgrund des starken Bevölkerungswachstums der Gemeinde Pieterlen sowie weiteren Veränderungen im Gemeindeumfeld der letzten Jahre hat sich der Gemeinderat für die laufende Legislatur 2016-2019 zum Ziel gesetzt, die Behörden- und Verwaltungsorganisation den aktuellen und künftigen Bedürfnissen anzupassen.

Bereits im Jahr 2017 hat sich der Gemeinderat erstmals mit den Themen auseinandergesetzt. An der Klausur vom 24. Februar 2018 wurde die heutige Situation im Hinblick auf künftige Herausforderungen und Entwicklungen analysiert.

Der Gemeinderat hat dabei folgende Themen bearbeitet:

- Rollen, Aufgaben und Kompetenzen Stufe Gemeinderat
- Rollen, Aufgaben und Kompetenzen Stufe Kommissionen
- Rollen, Aufgaben und Kompetenzen Stufe Verwaltung
- Finanzkompetenzen der Organe der Einwohnergemeinde



- Behördenentschädigungen (siehe Traktandum 4)
- Wahlverfahren (siehe auch Traktandum 3)

Im Kern geht es darum, die Gemeindeorganisation der Gemeinde Pieterlen auf die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse anzupassen und Abläufe zwischen Gemeinderat, Kommissionen und Verwaltung zu optimieren.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den Rollen, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung befasst.

Damit die Kommissionen an der Erarbeitung mitwirken konnten, hat die Projektgruppe jede Kommission im Herbst 2018 über das bevorstehende Projekt anlässlich einer Kommissionssitzung informiert. Anschliessend konnten sich die Kommissionen mit ihren Rollen, Aufgaben und Kompetenzen befassen und dem Gemeinderat bis Ende 2018 ihre Stellungnahmen einreichen. Ebenfalls wurden die Ortsparteien im Oktober 2018 angeschrieben, um sie über das Projekt zu informieren und ihre Bedürfnisse insbesondere in Bezug auf das Wahlsystem, Wahljahr und andere Themen zu kennen.

Die aus dieser Mitwirkung gewonnenen Erkenntnisse waren ein wichtiger Bestandteil für die Weiterbearbeitung des Projekts und die Grundsatzentscheide des Gemeinderates.

Der Gemeinderat konnte so an der Klausur vom 23. Februar 2019 die ersten Grundsatzentscheide fällen und anschliessend eine öffentliche Vernehmlassung vom 28. Februar bis 28. März 2019 mit 64 Teilnehmenden durchführen. An der schriftlichen Vernehmlassung konnten die Ortsparteien, die Bevölkerung und das Gemeindepersonal teilnehmen. Am 26. März 2019 fand zudem eine öffentliche Informationsveranstaltung 30 Teilnehmenden statt. Die Ergebnisse und Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie der Informationsveranstaltung flossen in die vorliegenden Reglemente ein.

Damit die neue Gemeindeorganisation auf Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann und die Parteien für die neue Behördenstruktur genügend Zeit für die Kandidatensuche haben, werden die neuen Gemeindeerlasse der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2019 zur Genehmigung vorgelegt.

1.2 Zeitplan





1.3 Projektorganisation

Das Projekt wurde vom Gemeinderat geführt. Für die operative Projektführung hat er eine Projektgruppe mit folgenden Personen eingesetzt:

- Beat Rüfli, Gemeindepräsident
- David Löffel, Leiter Präsidiales
- Thomas Bichsel, PuMaConsult GmbH aus Bern

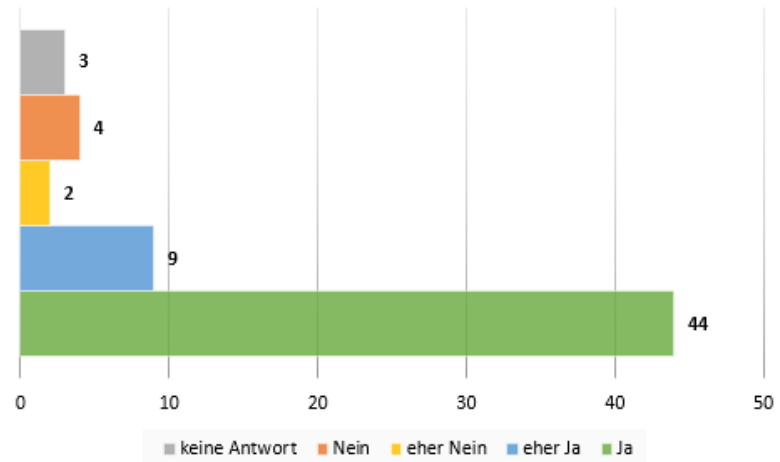
Sämtliche wichtige Meilensteine wurden an gesamthaft rund 30 Sitzungen im Gemeinderat, mit den Abteilungsleitenden und innerhalb des Projektteams bearbeitet. Der Gemeinderat hat dafür rund vier zusätzliche Sitzungen investiert. Die Abteilungsleitenden haben die Projektarbeit im Rahmen der ordentlichen Arbeitszeit geleistet.

Die externen Kosten belaufen sich auf ca. CHF 30'000.



Organisation des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann sich wahlweise nach Departementsstruktur oder Ressortstruktur organisieren. Zudem besteht theoretisch die Möglichkeit auf Ressort- bzw. Departementsstrukturen zu verzichten. Das Departementalprinzip bedeutet, dass die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ihrem Departement politisch, fachlich und personell vorstehen (vgl. Organisation auf Bundes- und Kantonebene). Entsprechend müssen die Anzahl Gemeinderatsmitglieder und die Anzahl Abteilungen übereinstimmen. Das Ressortprinzip bedeutet, dass die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ihrem Ressort politisch vorstehen, ihre Anliegen einbringen und die Aufsicht über die Geschäftsabwicklung ausüben. Die fachliche und personelle Führung der Abteilungsleitenden obliegt dem Gemeindepräsidium.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
Beibehaltung Departementalprinzip	sehr hohe Zustimmung / unbestritten  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>3</td></tr><tr><td>Nein</td><td>4</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>2</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>9</td></tr><tr><td>Ja</td><td>44</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	3	Nein	4	eher Nein	2	eher Ja	9	Ja	44	Der Gemeinderat hält am bestehenden Departementalprinzip fest.	OgR Art. 17 Abs. 1
Response	Count														
keine Antwort	3														
Nein	4														
eher Nein	2														
eher Ja	9														
Ja	44														



Kommissionen allgemein

Die Kommissionen beraten den Gemeinderat bei grundsätzlichen und strategischen Fragen. Sie stellen sicher, dass sich die Bevölkerung bei solchen grundlegenden Fragen einbringen kann. Operativ tätige Kommissionen hingegen ergänzen die fehlenden Ressourcen oder das Fachwissen auf der Verwaltung (bspw. Kulturkommission). Die Geschäftsprüfungskommission soll als Aufsichtsorgan beibehalten werden. Ihre Rolle ist zu klären.

Planungs- und Baukommission															
<p>Thematisch breiter abgestützte Kommissionen mit Aufgaben für die langfristige Entwicklung der Gemeinde (strategisch) und weniger operativ tätige Kommissionen oder den Status Quo beibehalten. Die heutige Bau-, Betriebs- und Planungskommission setzt in erster Linie mit den Baugesuchen und den gemeindeeigenen Bauvorhaben auseinander. Gemäss der gültigen Gemeindeordnung ist diese Kommission bisher auch für den Betrieb bspw. des Werkhofs zuständig. Diese Aufgabe nimmt sie nicht wahr. Für grössere Bauprojekte oder die Ortsplanung hat der Gemeinderat in der Vergangenheit zusätzliche Spezialkommissionen eingesetzt. Der Gemeinderat will künftig eine Planungs- und Baukommission einsetzen, welche sich mit grossen Projekten und der räumlichen Entwicklung sowie weiterhin mit Baugesuche (bei Ausnahmen oder Publikationspflicht) auseinandersetzt und den Gemeinderat strategisch beratend unterstützt.</p>															
Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Die bisherige Bau-, Betriebs- und Planungskommission wird in Planungs- und Baukommission umbenannt. Inhaltlich soll sich die Kommission auf strategische Themen, welche im Zusammenhang mit der räumlichen Entwicklung stehen, konzentrieren. Die Kommission behandelt weiterhin Baugesuche mit Publikationspflicht (Ausnahmen, grössere Bauvorhaben).</p>	<p>sehr hohe Zustimmung / unbestritten</p> <table border="1"> <caption>Survey Results</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>keine Antwort</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>eher Nein</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>eher Ja</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>44</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	1	Nein	5	eher Nein	2	eher Ja	9	Ja	44	<p>Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäusserte Umsetzungsvorschlag weiter. Die Wahl der 6 Mitglieder (+ 1 Sitz durch Gemeinderat) erfolgt an der Urne.</p>	<p>OgR Art. 3 Ziff. 1 und Anhang</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	1														
Nein	5														
eher Nein	2														
eher Ja	9														
Ja	44														



Gesellschaftskommission / Bildungskommission

Thematisch breiter abgestützte Kommissionen mit Aufgaben für die langfristige Entwicklung der Gemeinde (strategisch) und weniger operativ tätige Kommissionen oder den Status Quo beibehalten

Das Wissen und die Bedürfnisse der Bevölkerung sollen durch strategische Kommissionen breiter abgeholt werden.

Die Bevölkerung soll die Möglichkeit der frühzeitigen Einflussnahme bei politisch sensiblen Entscheidungen haben.

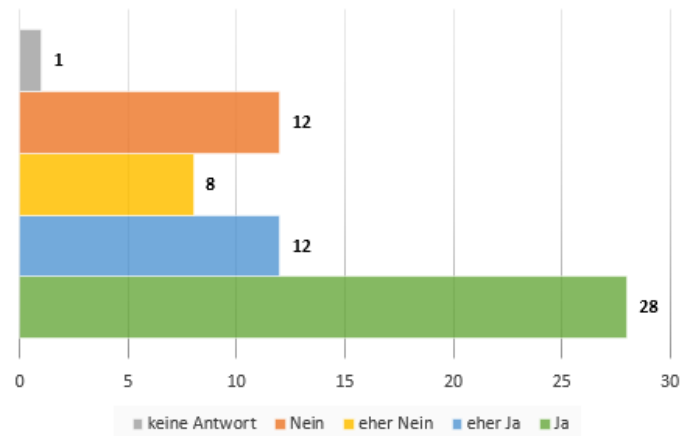
Die gesellschaftlichen Fragen sollen in der neuen Gemeindeorganisation ein höheres Gewicht erhalten. Zudem können die Themen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Es soll noch eine bessere Vernetzung stattfinden.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen
<p>Die strategischen Aufgaben der bisherigen Kommissionen Schulkommission, Sozialkommission sowie der Seniorenrat sollen in eine Gesellschaftskommission zusammengeführt werden. Zudem soll sie sich mit weiteren Themen wie Jugend, Familien, Migration, Integration und Gesundheit auseinandersetzen.</p> <p>Die bisherige Aufsichtsfunktion der Sozialkommission gegenüber dem</p>	<p>Für die Variante Gesellschaftskommission mit Integration der Schulkommission gibt es eine höhere Zustimmung als für die Variante Gesellschaftskommission und separate Bildungskommission. Gleichzeitig lehnen mehr Personen die Trennung von Gesellschaft und Bildung in je separate Kommissionen ab.</p> <p>Die Rückmeldungen zeigen jedoch auch gewisse Vorbehalte einer vereinten Gesellschaftskommission. Die Komplexität der Bildung und die dadurch grosse Themenvielfalt einer Gesellschaftskommission sind Gründe, welche für eine eigenständige Kommission sprechen können.</p>	<p>Der Gemeinderat will die gesellschaftlichen Themen grundsätzlich mit einer Gesellschaftskommission abdecken. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Gemeinderat mehrheitlich zur Auffassung gelangt, die strategischen Bildungsthemen weiterhin in einer separaten Kommission bearbeiten zu lassen.</p> <p>Gesellschaftskommission mit 6 Mitglieder</p>	<p>OgR Art. 3 Ziff. 1 und Anhang</p>

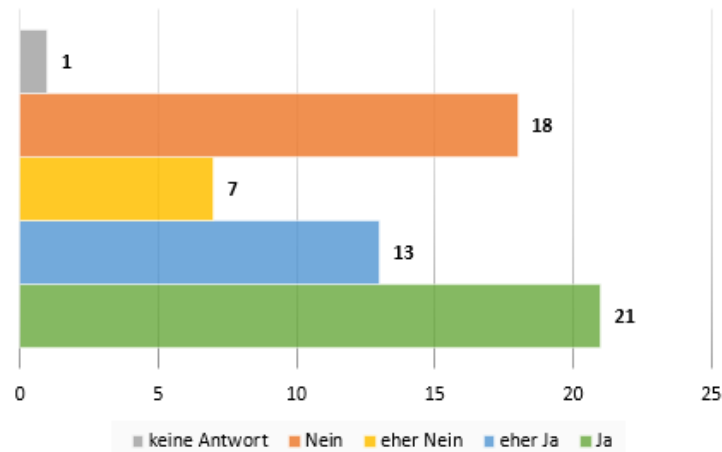


Sozialdienst soll der Geschäftsprüfungskommission übertragen werden. Der Gemeinderat legte auch eine Variante Gesellschaftskommission mit Beibehaltung einer Schulkommission vor.

Gesellschaftskommission mit Bildung



Gesellschaftskommission und Bildungskommission separat



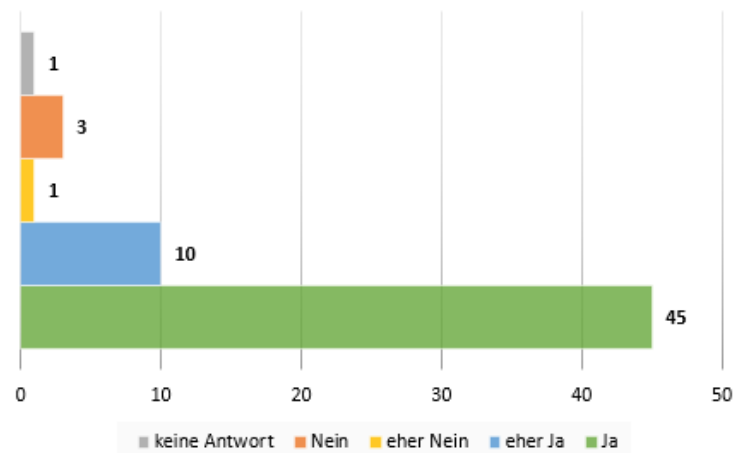
(+ 1 Sitz durch Gemeinderat), Wahl an der Urne.
Bildungskommission mit 4 Mitglieder (+ 1 Sitz durch Gemeinderat), Wahl an der Urne.



Kulturkommission

Die Kulturaufgaben können weiterhin durch die Kulturkommission wahrgenommen werden oder an die Vereine delegiert werden oder durch die Verwaltung erfüllt werden.

Die Kulturkommission erfüllt wertvolle operative Aufgaben wie bspw. das Organisieren von Anlässen wie die Bundesfeier, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerapéro usw. und entlastet damit die Verwaltung. Die Jugendthemen wurden bisher kaum durch die Kultur- und Jugendkommission abgedeckt. Dafür wurde eine Spezialkommission Jugend eingesetzt. Künftig soll dieses Thema in der Gesellschaftskommission behandelt werden.

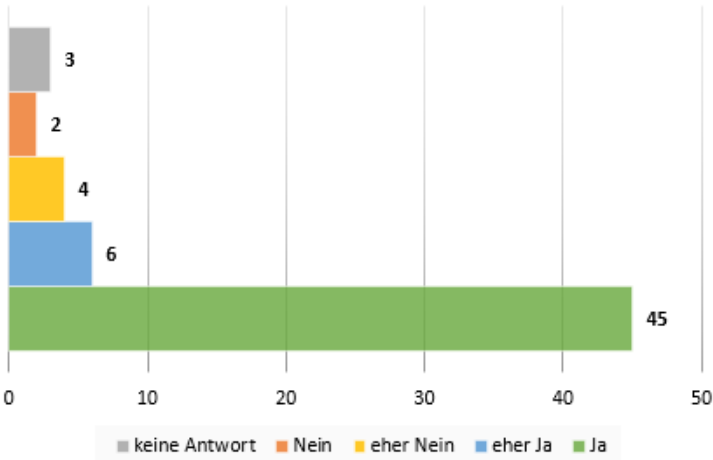
Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
Die Kulturkommission führt die bisherigen, operativen Aufgaben zur breiteren Abstützung durch die Bevölkerung und aufgrund von fehlenden Ressourcen auf der Verwaltung unverändert weiter, jedoch ohne den Bereich Jugend.	sehr hohe Zustimmung / unbestritten  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>1</td></tr><tr><td>Nein</td><td>3</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>1</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>10</td></tr><tr><td>Ja</td><td>45</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	1	Nein	3	eher Nein	1	eher Ja	10	Ja	45	Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäußerte Umsetzungsvorschlag weiter. Die Wahl der 6 Mitglieder (+ 1 Sitz durch Gemeinderat) soll durch den Gemeinderat erfolgen.	OgR Anhang
Response	Count														
keine Antwort	1														
Nein	3														
eher Nein	1														
eher Ja	10														
Ja	45														



Stimm- und Wahlausschuss

Stimm- und Wahlausschuss mit nichtständigen oder ständigen Mitgliedern.

Der Stimm- und Wahlausschuss besteht heute aus nicht ständigen Mitgliedern. Diese werden für Wahlen und Abstimmungen nach dem Zufallsprinzip aus in Pieterlen wohnhaften Personen ausgewählt. Sie werden bei jeder Abstimmung kurz geschult. Häufig kommt es vor, dass aufgebotene Mitglieder unentschuldigt fernbleiben oder sich zu spät abmelden.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
Neu soll der Stimm- und Wahlausschuss aus ständigen Mitgliedern bestehen.	sehr hohe Zustimmung / unbestritten  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>3</td></tr><tr><td>Nein</td><td>2</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>4</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>6</td></tr><tr><td>Ja</td><td>45</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	3	Nein	2	eher Nein	4	eher Ja	6	Ja	45	Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäusserte Umsetzungsvorschlag weiter. Die Wahl der 7 bis 10 Mitglieder soll durch den Gemeinderat erfolgen.	OgR Anhang
Response	Count														
keine Antwort	3														
Nein	2														
eher Nein	4														
eher Ja	6														
Ja	45														



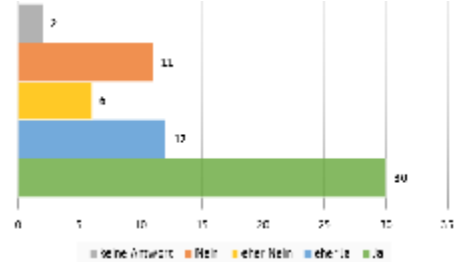
Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet ein internes Aufsichtsgremium zu führen. Geschäftsprüfungskommissionen sind in der Gemeindegrösse von Pieterlen nicht üblich und werden in der Regel nur in Gemeinden mit einem grossen Gemeinderat eingesetzt. Die Aufsicht der Gemeinden wird grundsätzlich durch das Regierungsstatthalteramt wahrgenommen. Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Ansicht die Geschäftsprüfungskommission als gemeindeinternes Aufsichtsgremium beizubehalten. Die Aufgaben müssen jedoch dahingehend präzisiert werden, dass das Aufsichtsorgan die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Gemeindebehörden im Nachhinein prüft, jedoch nicht die Zweckmässigkeit der Entscheide der Gemeindebehörden.

Begriffsverständnis des Gemeinderates:

- Rechtmässigkeit: staatliches Handeln muss auf Basis von rechtlichen Grundlagen (Bund, Kanton, Gemeinde) erfolgen.
- Ordnungsmässigkeit: zusammenfassend für Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit und Sicherheit.
- Zweckmässigkeit: Richtiger Zweck und Ressourceneinsatz sowie richtige Zielsetzungen und Leistungen.

Das AGR ist der Auffassung, dass das Aufgabengebiet einer GPK auch ohne Zweckmässigkeitsprüfung umfassend ist. Die Aufsicht des Sozialdienstes sowie über den Datenschutz soll ebenfalls durch die Geschäftsprüfungskommission (allenfalls mit externer fachlicher Unterstützung) wahrgenommen werden.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Beibehaltung Geschäftsprüfungskommission mit Fokus auf Rechts- und Ordnungsmässigkeit. Zusätzliche Aufsichtsfunktion über Sozialdienst (anstelle bisher Sozialkommission).</p>	<p>sehr hohe Zustimmung, vereinzelt wird gewünscht, dass die Prüfung der Zweckmässigkeit nach wie vor Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission ist.</p>  <table border="1" data-bbox="539 1066 994 1329"> <caption>Survey Results</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>keine Antwort</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>eher Nein</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>eher Ja</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>29</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	2	Nein	11	eher Nein	4	eher Ja	13	Ja	29	<p>Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäusserte Umsetzungsvorschlag weiter. Die Prüfung der Zweckmässigkeit ist die Aufgabe des Gemeinderats resp. der Stimmberechtigten. Neu soll auch die Datenschutzaufsicht durch die Geschäftsprüfungskommission erfolgen (bisher Rechnungsprüfungsorgan). Die Wahl der 5 Mitglieder erfolgt an der Urne.</p>	<p>OgR Art. 3 Ziff. 1, Art. 18 Ziff. 2 und Anhang</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	2														
Nein	11														
eher Nein	4														
eher Ja	13														
Ja	29														



Wahlverfahren allgemein

Bei der Proporzwahl oder auch Verhältniswahl werden Kandidaten aufgrund der erzielten Parteistimmen in die Gemeindebehörden gewählt. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Wähleranteil, welche die jeweiligen Listen erhalten. Zuerst werden die zur Wahl stehenden Sitze an die Parteien verteilt. Anschliessend werden die Sitze unter den Kandidaten einer Liste anhand ihrer Stimmenzahl aufgeteilt. Bei der Majorzwahl oder auch Mehrheitswahl werden Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidaten treten dabei als Einzelpersonen zur Wahl an.

Wahlverfahren Gemeindepräsidium															
Anwendung des Majorz- oder neu des Proporzwahlsystems für die Wahl des Gemeindepräsidiums Für Gemeindepräsidium ist die Majorzwahl als «Personenwahl» der Regelfall. Das Gemeindepräsidium wird aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern gewählt.															
Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
Anwendung des Majorzwahlsystems für die Wahl des Gemeindepräsidiums.	sehr hohe Zustimmung / unbestritten <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Kategorie</th><th>Anzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>3</td></tr><tr><td>Nein</td><td>0</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>1</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>6</td></tr><tr><td>Ja</td><td>50</td></tr></tbody></table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	3	Nein	0	eher Nein	1	eher Ja	6	Ja	50	Der Gemeinderat hält am Majorz-Wahlverfahren für das Gemeindepräsidium fest.	OgR Art. Art. 3 Ziff. 2 WAR Art. 48ff
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	3														
Nein	0														
eher Nein	1														
eher Ja	6														
Ja	50														



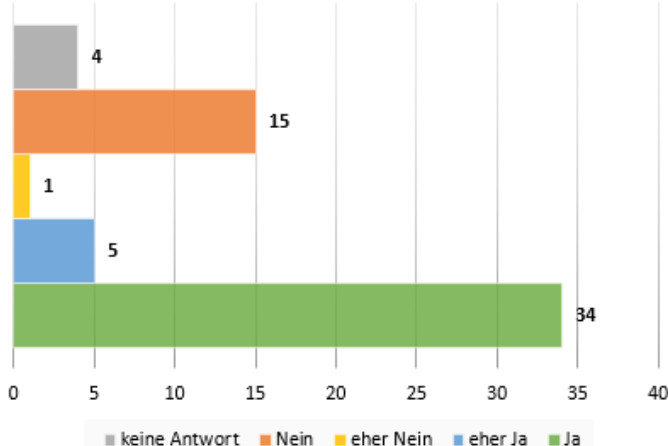
Wahlverfahren Gemeinderat

Anwendung des Majorz- oder des Proporzwahlsystems für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Im Kanton Bern wird der Gemeinderat in knapp der Hälfte der Gemeinden (ca. 45%) im Proporz- und in ca. 55% im Majorzwahlssystem gewählt. Je kleiner die Gemeinden, desto eher wird das Majorzwahlssystem angewendet. Gemeinden in der Grösse von Pieterlen wenden in überwiegender Mehrheit das Proporzwahlssystem an.

Die Rekrutierung der Gemeinderatsmitglieder soll nach wie vor über die Parteien erfolgen.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Meinung das Proporzwahlssystem beizubehalten.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
Anwendung des Proporzwahlsystems für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.	<p>hohe Zustimmung, einzelne Rückmeldungen bevorzugen das Majorzwahlssystem, weil so parteilose Personen höhere Wahlchancen haben, die Hürden für eine Teilnahme an der Wahl somit sinken und die Wahl in ein Exekutivamt immer eine Personenwahl sei.</p>  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>4</td></tr><tr><td>Nein</td><td>15</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>1</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>5</td></tr><tr><td>Ja</td><td>34</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	4	Nein	15	eher Nein	1	eher Ja	5	Ja	34	Der Gemeinderat hält am Proporz-Wahlverfahren für die Gemeinderatsmitglieder fest.	OgR Art. Art. 3 Ziff. 2 WAR Art. 35ff
Response	Count														
keine Antwort	4														
Nein	15														
eher Nein	1														
eher Ja	5														
Ja	34														

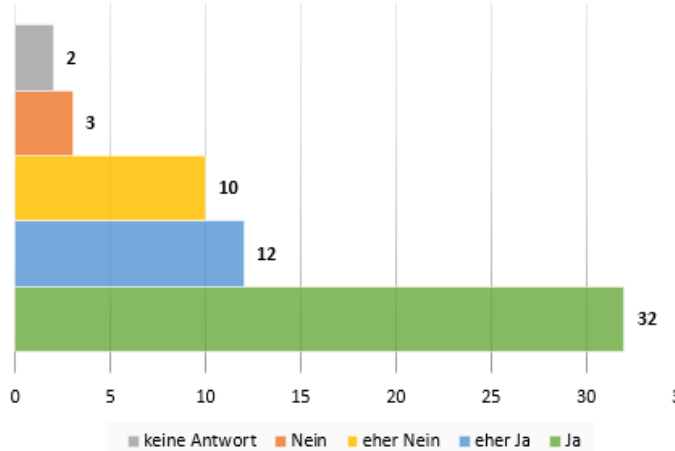


Wahlverfahren Kommissionen

Anwendung des Majorz- oder des Proporzwahlsystems oder Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat.

In den strategischen Kommissionen ist eine breite Abstützung in der Bevölkerung mit Ergänzung durch Fachpersonen erwünscht. Mit der Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat könnte der in Frage kommende Personenkreis erweitert werden, da sich Kandidierende nicht öffentlich zur Wahl stellen oder über eine Partei nominiert werden müssten. Der Gemeinderat kam in der Diskussion mehrheitlich zum Schluss, dass die strategischen Kommissionen weiterhin die politischen Verhältnisse widerspiegeln sollen und deshalb an der Urne zu wählen sind.

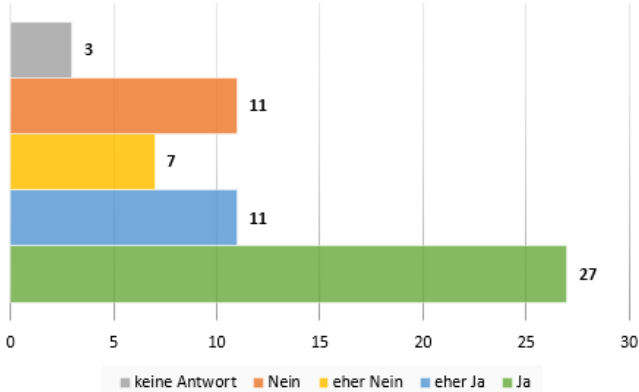
Grundsätzlich soll es in Zukunft möglich sein, die Kommissionen (bspw. für gewisse Projekte) gezielt mit Fachpersonen oder den zuständigen Personen aus der Verwaltung zu ergänzen. Dies um künftig weniger Spezialkommissionen einsetzen zu müssen.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Planungs- und Baukommission sowie der Gesellschaftskommission (allenfalls Schulkommission) werden an der Urne im Proporzverfahren gewählt.</p> <p>Die Mitglieder der Kulturkommission sowie des ständigen Stimm- und Wahlausschusses werden durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>Möglichkeit künftig Kommissionen mit Fachpersonen oder Personal der Verwaltung gezielt zu ergänzen (Wahl durch Gemeinderat).</p>	<p>sehr hohe Zustimmung / unbestritten; beigezogene Fachpersonen dürfen kein Stimmrecht haben.</p>  <table border="1"><thead><tr><th>Kategorie</th><th>Anzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>2</td></tr><tr><td>Nein</td><td>3</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>10</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>12</td></tr><tr><td>Ja</td><td>32</td></tr></tbody></table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	2	Nein	3	eher Nein	10	eher Ja	12	Ja	32	<p>Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäusserte Umsetzungsvorschlag weiter. Die strategischen Kommissionen (inkl. Bildungskommission) werden an der Urne gewählt. Beigezogene Fachpersonen sind nicht stimmberechtigt.</p>	<p>OgR Art. 3 Ziff. 1 und Anhang Kommissionen</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	2														
Nein	3														
eher Nein	10														
eher Ja	12														
Ja	32														



Erleichterungen für die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern

Üblicherweise müssen Kommissionsmitglieder das Gemeindestimmrecht besitzen, d.h. in Pieterlen wohnhaft sein. Die Gemeinde kann auch Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen resp. auf die Wohnsitzpflicht verzichten. In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Kommissionsmitglieder mit Erfahrung und grossem Engagement bspw. in die Nachbargemeinde gezogen sind. Diese mussten anschliessend umgehend demissionieren. In Zukunft sollte es möglich sein, die Legislaturperiode (4 Jahre) abzuschliessen, auch wenn man nicht mehr in Pieterlen wohnhaft ist. Bedingung ist, dass die Person weiterhin aktiv als Behördenmitglied tätig ist. Pieterlen ist eine Gemeinde mit einem Ausländeranteil von fast 30%. In einer Kommission wie der Kulturkommission, welche aktiv das Kulturleben der Gemeinde prägt und mitgestaltet, sollte dieser Bevölkerungsanteil nicht ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Bürger, welche das Stimmrechtsalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben.

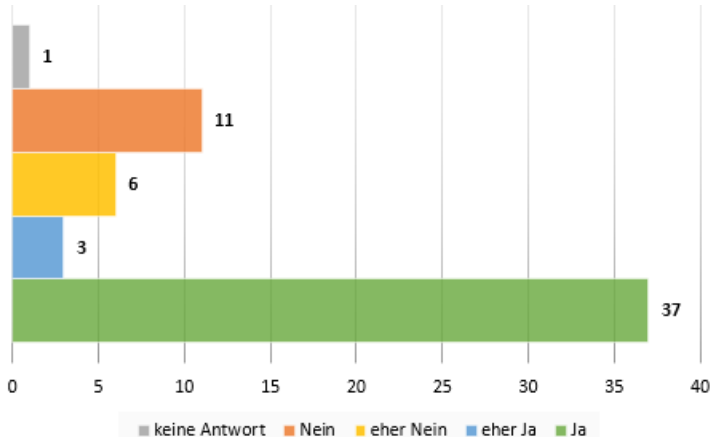
Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Gewählte Kommissionsmitglieder können auch nach Wegzug in eine andere Gemeinde die Legislaturperiode in Pieterlen beenden.</p> <p>In der Kulturkommission soll auch die Mitgliedschaft für Personen ohne Schweizer Stimmrecht (Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, Minderjährige) ermöglicht werden. Diese Personen haben jedoch in der Kommission kein Stimmrecht.</p>	<p>hohe Zustimmung. Die Mitwirkung in der Kulturkommission durch nicht Stimmberechtigte ist unbestritten. Beim Wegzug eines Kommissionsmitglieds gibt es unterschiedliche Haltungen: von aus Kommission austreten, das Jahr noch vollenden bis Zustimmung wurde alles zurückgemeldet.</p>  <table border="1"><thead><tr><th>Kategorie</th><th>Anzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>3</td></tr><tr><td>Nein</td><td>11</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>7</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>11</td></tr><tr><td>Ja</td><td>27</td></tr></tbody></table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	3	Nein	11	eher Nein	7	eher Ja	11	Ja	27	<p>Wegzug: Mitglied hat das Recht nach zwei absolvierten Amtsjahren bis zum Ende der Amtsdauer Mitglied der Kommission zu bleiben.</p> <p>Kulturkommission: die Wahl von Mitgliedern ohne Stimmrecht in eine entscheidbefugte Kommission ist gemäss übergeordnetem Recht (kantonales Gemeindegesetz) nicht möglich. Der Gemeinderat musste diese Idee deshalb trotz hoher Zustimmung und positiven Rückmeldungen aus der Bevölkerung fallen lassen.</p>	<p>OgR Art. 54 Ziff. 3</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	3														
Nein	11														
eher Nein	7														
eher Ja	11														
Ja	27														



Unvereinbarkeit Gemeindepersonal

Das kantonale Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeit für Beschäftigungen durch die Gemeinde, welche diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind. Die Gemeinden können strengere Regeln erlassen.

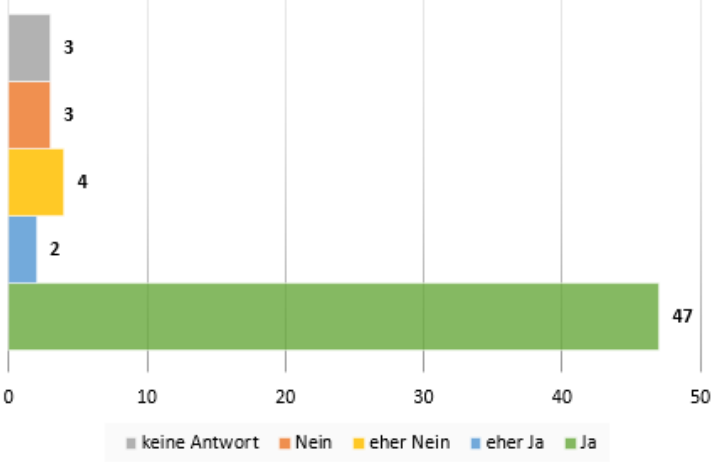
Aktuell hat die Gemeinde die Regeln nicht verschärft. Dies ermöglicht spezielle Konstellationen. So kann beispielsweise ein/e Mitarbeiter/e (ausgenommen Abteilungsleitung) in den Gemeinderat oder Kommission gewählt werden. Im Beruf ist diejenige Person der Abteilungsleitung unterstellt und bei politisch-strategischen Entscheidungen überstellt. Dies birgt ein Konfliktpotential. Eine Mehrheit des Gemeinderats kam zum Schluss, dass die sogenannte „Corporate Governance“ ausgeweitet werden muss.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Mitarbeitende des Gemeindepersonals (inkl. Personal nach Lehreranstellungsgesetzgebung) sollen nicht mehr in eine Kommission oder in den Gemeinderat gewählt werden können. Als Mitarbeitende gelten diejenigen Beschäftigten, welche das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreichen.</p>	<p>hohe Zustimmung. Die Unvereinbarkeit für die Mitarbeit in den Kommissionen wurde von gewissen Teilnehmenden als zu stark einschränkend beurteilt.</p>  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>1</td></tr><tr><td>Nein</td><td>11</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>6</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>3</td></tr><tr><td>Ja</td><td>37</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	1	Nein	11	eher Nein	6	eher Ja	3	Ja	37	<p>Der Gemeinderat hat entschieden, dass die Unvereinbarkeit des Gemeindepersonals nur für ein Amt im Gemeinderat oder der unabhängigen Geschäftsprüfungskommission gelten soll. Auf die Unvereinbarkeit bei Kommissionsmandaten wird verzichtet. Es gilt jedoch die Ausstandspflicht, falls das eigene Tätigkeitsgebiet betroffen ist. Aktuell sind rund 25% des Personals in Pieterlen wohnhaft (8 von 63 Lehrpersonen und beim restlichen Personal 35 von 88 Mitarbeitende).</p>	<p>OgR Art. 50</p>
Response	Count														
keine Antwort	1														
Nein	11														
eher Nein	6														
eher Ja	3														
Ja	37														



Verwandtenausschluss Geschäftsprüfungskommission

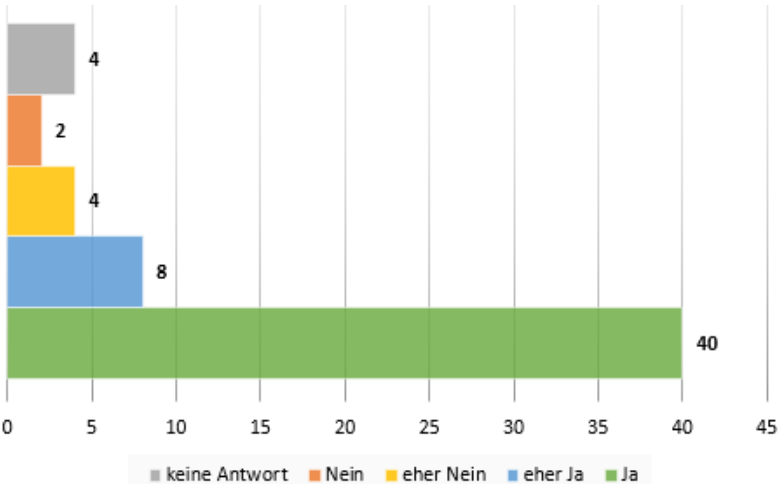
Das kantonale Gemeindegesetz regelt den Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan. Die Bestimmungen können auf weitere Organe der Gemeinde ausgeweitet werden. Aktuell hat die Gemeinde den Verwandtenausschluss für die Geschäftsprüfungskommission nicht geregelt. Gerade ein Aufsichtsorgan muss unabhängig operieren können, weshalb der Kanton speziell für das Rechnungsprüfungsorgan besonders strenge Vorgaben gemacht hat. Eine Mehrheit des Gemeinderats findet es sinnvoll, diese Regeln auch für das gemeindeeigene Aufsichtsgremium zu übernehmen.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Kantonale Regelung für Geschäftsprüfungskommission übernehmen: <i>Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit *</i></p> <p>a <i>einem Mitglied des Gemeinderates,</i> b <i>einem Mitglied einer Kommission oder</i> c <i>einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.</i></p>	<p>sehr hohe Zustimmung / unbestritten</p>  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>3</td></tr><tr><td>Nein</td><td>3</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>4</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>2</td></tr><tr><td>Ja</td><td>47</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	3	Nein	3	eher Nein	4	eher Ja	2	Ja	47	<p>Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäußerte Umsetzungsvorschlag nicht weiter.</p> <p>Das AGR hat mit Vorprüfungsbericht vom 29.04.2019 festgehalten, dass eine Ausdehnung des Verwandtenausschlusses auf weitere Kommissionen mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar ist. Obwohl der Vorschlag in der Vernehmlassung unbestritten war, sachlich nachvollziehbar ist und das übergeordnete Recht aus juristischer Sicht auch anders ausgelegt werden kann, muss darauf verzichtet werden.</p>	<p>OgR Art. 51</p>
Response	Count														
keine Antwort	3														
Nein	3														
eher Nein	4														
eher Ja	2														
Ja	47														



Finanzkompetenzen Gemeinderat

Eventuell sind die bisherigen finanziellen Kompetenzen, welche schon seit 15 Jahre Gültigkeit haben, teuerungsbedingt und/oder aufgrund höherer Beschaffungskosten zu erhöhen. Oder sie sind aufgrund der üblichen Projektgrösse zu senken, um zukünftig mehr Projekte durch Gemeindeversammlungentscheid zu legitimieren.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung bleiben im Grundsatz unverändert. Für den An- und Verkauf von Energie sollen eigene Finanzkompetenzen gelten. Liegenschaften sollen nicht nur bei Steigerung bis zu einem Kaufpreis von 1.5 Million Franken in der Kompetenz des Gemeinderats erworben werden können.</p>	<p>sehr hohe Zustimmung / unbestritten. Hinweis, dass Immobilienkauf dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.</p>  <table border="1"><caption>Survey Results</caption><thead><tr><th>Response</th><th>Count</th></tr></thead><tbody><tr><td>keine Antwort</td><td>4</td></tr><tr><td>Nein</td><td>2</td></tr><tr><td>eher Nein</td><td>4</td></tr><tr><td>eher Ja</td><td>8</td></tr><tr><td>Ja</td><td>40</td></tr></tbody></table>	Response	Count	keine Antwort	4	Nein	2	eher Nein	4	eher Ja	8	Ja	40	<p>Der Gemeinderat verfolgt den in der Vernehmlassung geäusserte Umsetzungsvorschlag weiter. Immobilienkäufe bis 1,5 Millionen Franken sollen dem fakultativen Referendum unterliegen.</p>	<p>OgR Art. 6</p>
Response	Count														
keine Antwort	4														
Nein	2														
eher Nein	4														
eher Ja	8														
Ja	40														



Finanzielle Konsequenzen

Mit dem neuen Organisationsreglement bleibt die Anzahl Behördenmitglieder praktisch unverändert (von 40 auf 41 Personen). Mehrkosten entstehen bei Anpassung der Entschädigungen (siehe Traktandum 4). Die weiteren Anpassungen im Organisationsreglement haben keine finanziellen Konsequenzen zur Folge.

Mögliche Fragen und Antworten

Frage/ Äusserung	Antwort
<i>Weshalb erfolgt eine Totalrevision der bisherigen Gemeindeordnung?</i>	Die Totalrevision eines Reglements empfiehlt sich in der Regel dann, wenn viele Bestimmungen geändert werden. Nach Rücksprache beim zuständigen kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wurde der Gemeinde Pieterlen von Beginn an eine Totalrevision nahegelegt. Dies insbesondere deshalb, weil die ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 2002 stammt und zwischenzeitlich auch übergeordnetes Recht geändert hat. Zudem empfiehlt der Kanton sich an das kantonale Musterreglement zu halten. Dies stellt bei der Erarbeitung auch sicher, dass wichtige Bestimmungen nicht fehlen oder missverständlich formuliert werden. Ein Organisationsreglement muss vom AGR auch juristisch vorgeprüft und nach der Gemeindeversammlung auch noch genehmigt werden.
<i>Was passiert bei Ablehnung des Reglements durch die Gemeindeversammlung?</i>	Das bisherige Reglement bleibt in Kraft. Sollte hingegen das Reglement über Wahlen und Abstimmungen angenommen werden, besteht ein Konflikt, weil dieses neu einen ständigen Abstimmungsausschuss vorsieht. Die Gemeindeversammlung müsste dem Gemeinderat konkrete Erwartungen mitgeben, damit das weitere Vorgehen dann geklärt werden kann. Voraussichtlich müsste das Reglement neu erarbeitet resp. überarbeitet und dann dem Souverän zu einem späteren Zeitpunkt nochmals vorgelegt werden.
<i>Ablauf an Gemeindeversammlung?</i>	An der Gemeindeversammlung wird das Geschäft durch den Gemeinderat präsentiert. Anschliessend erfolgt die Möglichkeit der Diskussion und Antragsstellung. Über allfällige Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt. Sind diese bereinigt, erfolgt die Beschlussfassung über das Reglement.
<i>Was ändert sich für mich als Stimmbürger?</i>	Für den einzelnen Stimmbürger ändert sich kaum etwas. Mit der neuen Gemeindeorganisation stellen Sie eine moderne und kompetente Gemeindeorganisation sicher, so dass die Einwohnergemeinde Pieterlen auch in den nächsten Jahren auf allen Ebenen (Stimmberechtigte, Gemeinderat & Kommissionen sowie Verwaltung) gut aufgestellt ist und über aktuelle rechtliche Grundlagen verfügt. Sie als Stimmbürger können weiterhin aktiv am politischen Leben teilhaben, sei dies als Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aber auch direkt im Gemeinderat oder in einer Kommission. Die gesellschaftlichen Themen sind neu politisch umfassend verankert.



Ist der Zeitplan nicht zu eng?

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass für die Umsetzung dieser Reorganisation ein sportlicher Zeitplan umgesetzt werden muss. Der Gemeinderat setzte sich per 1.1.2016 mehrheitlich neu zusammen. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit wurden gewisse Inhalte erstmals thematisiert. Wenn die Gemeindeversammlung dem neuen Organisationsreglement am 26.06.2019 zustimmt, bleibt für die Kandidatensuche der Behördenmitglieder genügend Zeit (Eingabeschluss Wahlvorschläge Ende Oktober 2019). Zumal die Ortsparteien und die Bevölkerung im Verlaufe des Projekts über die gefällten Entscheide jeweils informiert wurden.

Weiteres Vorgehen

26.06.2019	Entscheid Gemeindeversammlung
bis 26.07.2019	Beschwerdefrist gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung
August 2019	definitive Genehmigung durch AGR
August 2019	Publikation Inkrafttreten per 1.1.2020
28.10.2019	Eingabeschluss Wahlvorschläge für Gemeindewahlen
24.11.2019	Gemeindewahlen an der Urne
26.11.2019	Eingabeschluss Wahlvorschläge für Gemeindepräsidium
15.12.2019	Wahl Gemeindepräsidium an der Urne
01.01.2020	Inkrafttreten neues Organisationsreglement

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.

Diskussion

Der **Gemeindepräsident Beat Rütli** präsentiert die wesentlichen materiellen Veränderungen im neuen Organisationsreglement.



Änderungsantrag Nr. 1 der Geschäftsprüfungskommission:

Peter Rüegg, Präsident der Geschäftsprüfungskommission teilt mit, dass sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) auch mit dem neuen Organisationsreglement befasst hat. Die Kommission hat einstimmig entschieden einen Änderungsantrag einzureichen. Bisher konnte die GPK die Zweckmässigkeit eines Geschäfts stichprobeweise überprüfen. Er betont, dass die Kommission nicht über ein Vetorecht verfügt sondern dem Gemeinderat einen Bericht mit Fragen, Feststellungen oder Empfehlungen abgeben kann. Der Gemeinderat entscheidet, was er mit diesen Informationen macht. Die Prüfung der Zweckmässigkeit erachtet die GPK als wichtiges Element ihres Auftrags.

Martin Hutzli, Gagglerweg 15 war selbst einmal Gemeindepräsident aber auch Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Die bisherigen Gemeinderäte waren jeweils froh um kritische Fragen in Bezug auf die Zweckmässigkeit.

Beda Mast, Meinisbergweg 8 fragt, was die Geschäftsprüfungskommission nach Beantwortung der Fragen durch den Gemeinderat jeweils unternimmt.

Peter Rüegg, Präsident der Geschäftsprüfungskommission erklärt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt. Die Beantwortung der Fragen kann die GPK zur Kenntnis nehmen und entsprechend protokollieren. Oder es werden Folgefragen gestellt. Eine weitere Möglichkeit wäre die Erwähnung im Schlussbericht.

Der **Gemeindepräsident** verweist auf die hohe Zustimmung zum Gemeinderatsvorschlag im Vernehmlassungsverfahren. Es gibt kantonsweit sehr wenige Geschäftsprüfungskommissionen bei Gemeinden in der Grösse von Pieterlen. Einzige bekannte Gemeinde mit Geschäftsprüfungskommission und ohne Gemeindeparlament ist die Gemeinde Belp. In Belp ist die Überprüfungsbefugnis wie folgt geregelt: *„Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben auf sachlicher Grundlage ohne politische Wertung vor. Sie beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit und respektiert die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung“* Die politische Wertung liegt in der Verantwortung des Gemeinderates.

Änderungsantrag Nr. 1:

Zu den Aufgaben der GPK ist hinzuzufügen:

„Die GPK prüft stichprobenweise die Zweckmässigkeit der Geschäfte und gelangt, sofern es ihr sinnvoll erscheint, mit Feststellungen und Fragen oder sachdienlichen Empfehlungen schriftlich an den Gemeinderat.“

Ernst Sidler, Weissensteinweg 13 bezieht sich beim Thema „Unvereinbarkeit Gemeindepersonal“ auf die Botschaft zur Gemeindeversammlung. Darin wird auf ein Konfliktpotential aufmerksam gemacht. Gab es solche Situationen in der Vergangenheit? Oder werden hier nur Ängste geschürt?

Gemeindepräsident Beat Rütli verweist auf den Botschaftstext. Die Aussage ist aus seiner Sicht verständlich formuliert, so dass sich jeder selbst ein Bild machen kann.

Zitat Botschaft: *„Dies ermöglicht spezielle Konstellationen. So kann beispielsweise ein/e Mitarbeiter/in (ausgenommen Abteilungsleitung) in den Gemeinderat oder Kommission gewählt werden. Im Beruf ist diejenige Person der Abteilungsleitung unterstellt und bei politisch-strategischen Entscheidungen überstellt. Dies birgt ein Konfliktpotential.“*

Ernst Sidler, Weissensteinweg 13 fragt, wie die Gemeinde mit Konflikten umgeht.

Gemeindepräsident Beat Rütli erklärt, dass bei einem vorhandenen Konflikt dieser ausgetragen wird und eine Regelung gefunden wird. Noch besser ist es aber, dass gar kein Konflikt entsteht.



Änderungsantrag Nr. 2 der Geschäftsprüfungskommission:

Peter Rüegg, Präsident der Geschäftsprüfungskommission fragt, weshalb das Personal nicht in die Geschäftsprüfungskommission darf. Diese hat keine Entscheidkompetenzen sondern übt die Aufsicht aus.

Der Gemeinderat diskriminiert mit dieser Regelung zudem eine grosse Bevölkerungsgruppe bspw. die Lehrkräfte und schliesst diese von der politischen Mitarbeit aus. So auch Mitarbeitende, welche nur in einem sehr geringen Teil bei der Gemeinde beschäftigt sind.

Die Geschäftsprüfungskommission spricht sich für die kantonale Mindestregelung aus.

Ernst Sidler, Weissensteinweg 13 unterstützt den Änderungsantrag der GPK.

Petra Birchler, Zeughausweg 1 findet es nicht richtig, dass die Unvereinbarkeit des Gemeindepersonals wegen acht in Pieterlen wohnhaften Lehrpersonen aufgenommen wird. Sie nennt Brigitte Sidler als Beispiel, welche jahrelang sowohl als Lehrerin als auch als Gemeindepräsidentin sehr gute Arbeit geleistet hat.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen gibt zu bedenken, dass es nebst dem Lehrpersonal auch noch weiteres Personal gibt. Beispielsweise ist es heute möglich, dass seine Mitarbeiterin im Betrieb zwar ihm unterstellt ist, ihm im Gemeinderat dann aber überstellt ist. Oder der Leiter Werkhof ist zusätzlich als Gemeinderat tätig. So ist er einerseits dem Leiter Bau + Energie untergeordnet und im Gemeinderat dann überstellt.

Peter Rüegg, Präsident der Geschäftsprüfungskommission verweist auf die Gemeindegesetzgebung, welche auch die Ausstandspflicht regelt.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen nennt die Erarbeitung des Budgets. Dieses wird jedes Jahr neu erarbeitet. Ist es machbar oder sinnvoll, dass hier ein Gemeinderat bei der Erarbeitung und Behandlung jeweils in den Ausstand tritt?

Petra Birchler, Zeughausweg 1 fragt, weshalb es dann möglich ist, dass Personen mit einem eigenen Geschäft in Kommissionen und Gemeinderat tätig sind. Der Gemeindepräsident bestätigt, dass dies möglich ist.

Änderungsantrag Nr. 2:

Der Art. 50 Abs. 1 soll im Sinn vom Gemeindegesetz angepasst werden:

Nur die unmittelbar untergeordneten Organe sind im Umfang einer im Minimum BVG pflichtigen Tätigkeit davon betroffen.



Rückweisungsantrag Martin Hänzi, Löschgatterweg 33:

Martin Hänzi, Löschgatterweg 33 stellt fest, dass nicht viele Änderungen vorgenommen wurden, welche einen Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum haben. Vielmehr werde versucht gewisse Personen von der Gemeindepolitik fernzuhalten. Zudem habe die bisherige Gemeindeordnung ja gut funktioniert, wie die vorgängig präsentierten Zahlen zeigen. Einzig der Vorschlag mit dem neu ständigen Stimm- und Wahlausschuss kann er nachvollziehen. Er beantragt deshalb Nichteintreten auf das Geschäft.

Gemeindepräsident Beat Rüfli stellt fest, dass sich die Eintretensfrage nicht stellt sondern er damit die Rückweisung des Geschäfts beantragt. Der Antragsteller bejaht.

Beat Rüfli ergänzt, dass der Gemeinderat innerhalb des Projekts nicht immer einer Meinung war. Deshalb wurde im Vorfeld die Stimmfreigabe an der Gemeindeversammlung abgesprochen. Der Gemeindepräsident bedauert, dass es scheinbar nicht gelungen ist dem Antragsteller mit der Botschaft aufzuzeigen, um was es dem Gemeinderat mit der neuen Gemeindeorganisation geht. Die durchgeführte Vernehmlassung hat gezeigt, dass die meisten Änderungen durch die Bevölkerung positiv aufgenommen wurden. Die Stimmberechtigten müssen sich bewusst sein, dass bei Annahme ein Projekt mit einer Vorbereitungsdauer von rund 2 ½ Jahren mit entsprechenden zeitlichen und finanziellen Aufwendungen zurückgewiesen würde. Die Änderungen kommen den neuen Behördenmitgliedern ab 2020 zu gute.

Brigitte Sidler, Weissensteinweg 13 verweist auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, welche nur einen kleinen Teil der Stimmberechtigten repräsentieren.

Gemeindepräsident Beat Rüfli betont, dass die Gemeinde aktuell über 2'400 Stimmberechtigte verfügt und an einer Gemeindeversammlung wie heute ebenfalls nur ein kleiner Teil anwesend ist.

Daniel Dähler, Kirchgasse 8 ist selbst Mitglied der Sozialkommission und Präsident des Seniorenrats. In seiner Funktion als Behördenmitglied würde er eine Rückweisung sehr bedauern. Als Beispiel nennt er die Sozialkommission, welche mehr als nur einmal als einziges Geschäft die Protokollgenehmigung der letzten Sitzung behandelte. Für ihn sind die erwähnten Änderungsanträge Nebensächlichkeiten. Die neue Ausrichtung der Kommissionslandschaft erachtet er als zentrales und wichtiges Element des neuen Organisationsreglements.

Der Gemeindepräsident lässt nun über den Rückweisungsantrag abstimmen.

Rückweisungsantrag:

Das vorliegende Geschäft ist an den Gemeinderat zurückzuweisen.

Beschluss Rückweisungsantrag:

Die Gemeindeversammlung lehnt den Rückweisungsantrag mit 4 Ja- zu 48 Nein-Stimmen ab.

Ernst Sidler, Weissensteinweg 13 wünscht Einsicht in das heute zu genehmigende Organisationsreglement resp. in die zur Diskussion stehenden Artikeln (bspw. Artikel 50 über die Unvereinbarkeit des Gemeindepersonals).

Gemeindepräsident Beat Rüfli verweist auf die öffentlich aufgelegten Reglemente (Gemeindeverwaltung und Gemeindehomepage). Das Organisationsreglement wird anschliessend auf der Präsentationsleinwand dargestellt.

Beatrice Rudin Hänzi, Löschgatterweg 33 bemängelt die fehlende Entscheidkompetenz der Bildungskommission und Gesellschaftskommission.



Änderungsantrag Nr. 3 Michael Sutter Wolff, Blumenrain 25:

Michael Sutter Wolff spricht im Namen des Vereins „Pieterleben“ und wünscht sich, dass die Aufgaben der Kulturkommission mit „Aktivierung und Attraktivierung Dorfleben“ ergänzt werden.

Änderungsantrag Nr. 3:

Die Aufgaben der Kulturkommission sind im Anhang wie folgt zu ergänzen:
„Sie trägt zur Aktivierung und Attraktivierung des Dorflebens bei“

Peter Rüegg, Präsident der Geschäftsprüfungskommission verweist auf Art. 5, wonach das Rechnungsprüfungsorgan neu für vier Jahre (statt bisher zwei) gewählt werden soll. Weshalb wurde dies in der Vernehmlassung und in der Botschaft nicht erwähnt? Welchen Mehrwert sieht hier der Gemeinderat mit dieser Änderung?

Gemeindepräsident Beat Rüfli erklärt, dass ein Rechnungsprüfungsorgan nach Einsetzung die Rechnung erst nach einem Jahr prüfen kann. Somit müsste nach einer Rechnungsprüfung bereits wieder eine Ausschreibung der externen Revisionsfirma erfolgen.

Michel Sassanelli, Leiter Finanzen verweist auch auf die Einführung von HRM2. Die Prüfungsarbeiten sind viel umfangreicher geworden. Der vom Kanton empfohlene Prüfungsplan ist auf eine vierjährige Dauer ausgerichtet. Es ist daher nachvollziehbar, dass ein Wechsel des Prüfungsorgans nach nur zwei Jahren nicht sinnvoll ist.

Änderungsantrag Nr. 4 Beatrice Rudin Hänzi, Löschgatterweg 33:

Beatrice Rudin Hänzi wünscht, dass die Bildungskommission Entscheidbefugnisse erhält.

Peter Stalder, Gemeinderat Bildung ist erstaunt über diesen Änderungsantrag von einem Schulkommissionsmitglied. Die Befugnisse der Kommission können wie bis anhin im Funktionsdiagramm geregelt werden.

Thomas Bichsel, externer Berater schlägt folgende Formulierung vor: die Bildungskommission nimmt die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Volksschulgesetz wahr.

Gemeindepräsident Beat Rüfli ergänzt, dass die Bildungskommission eine beratende Kommission zu Händen des Gemeinderates.

Änderungsantrag Nr. 4:

Die Bildungskommission soll auch Entscheidbefugnisse erhalten. Aufgaben und Kompetenzen gemäss Volksschulgesetz.



Beschlüsse Änderungsanträge:

Der Gemeindepräsident legt der Gemeindeversammlung die eingegangenen Änderungsanträge zur Abstimmung vor. Über die zuletzt eingegangenen Anträge wird zuerst abgestimmt.

Änderungsantrag Nr. 4:

Die Bildungskommission soll auch Entscheidbefugnisse erhalten. Aufgaben und Kompetenzen gemäss Volksschulgesetz.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung nimmt den Änderungsantrag Nr. 4 mit 53 zu 10 Stimmen an.

Änderungsantrag Nr. 3:

Die Aufgaben der Kulturkommission sind im Anhang wie folgt zu ergänzen:
„Sie trägt zur Aktivierung und Attraktivierung des Dorflebens bei“

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung nimmt den Änderungsantrag Nr. 3 mit 74 zu 0 Stimmen an.

Änderungsantrag Nr. 2:

Der Art. 50 Abs. 1 soll im Sinn vom Gemeindegesetz angepasst werden:
Nur die unmittelbar untergeordneten Organe sind im Umfang einer im Minimum BVG pflichtigen Tätigkeit davon betroffen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung lehnt den Änderungsantrag Nr. 2 mit 31 zu 25 Stimmen ab.

Änderungsantrag Nr. 1:

Zu den Aufgaben der GPK ist hinzuzufügen:
„Die GPK prüft stichprobenweise die Zweckmässigkeit der Geschäfte und gelangt, sofern es ihr sinnvoll erscheint, mit Feststellungen und Fragen oder sachdienlichen Empfehlungen schriftlich an den Gemeinderat.“

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung nimmt den Änderungsantrag Nr. 1 mit 35 zu 25 Stimmen an.

Somit wurden alle Änderungsanträge bereinigt und der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung über.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung verabschiedet das Organisationsreglement mit den vorgängig beschlossenen Änderungen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 zur Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung mit 62 zu 1 Stimmen.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	4	2031	
Registratur				
1.11				

Reglement über Wahlen und Abstimmungen ab 1.1.2020 - Totalrevision - Beschlussfassung 4/01

Referent Gemeindepräsident Beat Rüfli

Grundlagen

- Legislaturziel Gemeinderat 2016-2019
- Austausch Gemeinderat und Abteilungsleitende 11. Oktober 2017
- Klausur des Gemeinderats vom 24. Februar 2018
- Aufbereiten der Projektgrundlagen März bis Juni 2018
- Projektstart: Grundsatzentscheid Gemeinderat am 14. August 2018
- 30 Projektsitzungen im Zeitraum von August 2018 bis Mai 2019
- Mitwirkung Kommissionen und Parteien vom 24. Oktober bis 31. Dezember 2018
- Klausur des Gemeinderats vom 23. Februar 2019
- Öffentliche Vernehmlassung vom 28. Februar bis 28. März 2019
- Öffentliche Informationsveranstaltung vom 26. März 2019
- Reglement über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 26.03.2003 (bisher)
- Reglement über Wahlen und Abstimmungen vom 26.06.2019 (neu) – öffentliche Auflage Gemeindeverwaltung & Gemeindehomepage www.pieterlen.ch

Abkürzungen:

AGR: kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung

OgR: Organisationsreglement (früher Gemeindeordnung)

WAR: Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Einleitung

Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen des Projekts „Überprüfung und Optimierung der Gemeindeorganisation“ wurde auch das Reglement über Wahlen und Abstimmungen neu erstellt (weitere Details siehe auch Traktandum 2). Als Basis diente auch hier das kantonale Musterreglement, die bisherigen Bestimmungen der Gemeinde Pieterlen sowie die Erfahrungen der letzten Jahre.

Sachverhalt

Der Prozess der Gemeindewahlen könnte mit einer Entflechtung von den eidgenössischen Wahlen vereinfacht werden. Die Belastung der Verwaltung durch Wahlen könnte besser verteilt werden (bspw. 2018: kantonale Wahlen; 2019: eidgenössische Wahlen; 2020: Gemeindewahlen). Dies bedingt jedoch eine einmalige Verlängerung der bestehenden oder der nächsten Legislatur um ein Jahr. Der Gemeinderat wünscht jedoch das Wahljahr nicht zu verändern. Allerdings sollen die Gemeindewahlen künftig etwas früher stattfinden (aktuell Gemeindewahlen nach den eidgenössischen Wahlen im November). Dies ermöglicht insbesondere den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern oder dem Gemeindepräsidium sich auf die neue Aufgabe vor-



zubereiten und darauf einzustellen (bspw. Reduktion Arbeitspensum). Im Weiteren überprüfte der Gemeinderat den Wahlmodus für die Behördenämter.

Wichtigste Neuerungen:

bisher	neu
Name: Reglement über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmung	Name: Reglement über Abstimmungen und Wahlen
---	Generell viele Regelungen / Fristen vom kantonalen Muster übernommen (haben sich kantonsweit in der Praxis bewährt)
Nicht ständiger Stimm- und Wahlausschuss	Ständiger Stimm- und Wahlausschuss mit 7 bis 10 Mitgliedern (Flexibilität ermöglichen)
Gemeindewahlen in der Regel drei Wochen nach den eidgenössischen Wahlen.	Wahldatum früher angesetzt: zweitletztes Quartal (bisher fanden Wahlen sehr kurzfristig vor Jahresende statt). Das Gemeindepräsidium konnte bislang erst kurz vor Jahresende gewählt werden. Künftig soll der Übergang in ein Behördenamt damit besser geplant werden können (Einarbeitung, private / berufliche Situation klären).
Zustellfrist bei gleichzeitig stattfinden Abstimmungen/Wahlen -> bisher nicht geregelt.	Übernahme Zustellfrist Kanton/Bund, wenn gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung / -wahl stattfindet.
Zweiter Wahlgang: Frist bisher nicht geregelt.	Zweiter Wahlgang in der Regel nach 3 Wochen.
Bekanntgabe Wahltermin durch Gemeinde: 6 Wochen vorher	Bekanntgabe Wahltermin durch Gemeinde: 9 Wochen vorher
Einreichen Wahlvorschläge: 27 Tage vorher	Einreichen Wahlvorschläge: 44 Tage vorher.
Ergänzungswahl: Partei/Wählergruppe kann zuerst Wahlvorschlag einreichen.	Ergänzungswahl: weiterführen, jedoch Frist von 30 Tagen setzen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang an.

Finanzielle Konsequenzen

Die Entschädigung des Stimmausschusses wird bei ständigen Mitgliedern höher ausfallen (bisher CHF 20.00 / Abstimmung und neu voraussichtlich CHF 120, was einer Halbtagesentschädigung entspricht). Die Mehrkosten betragen hierfür ca. CHF 1'700. Dafür reduziert sich der Verwaltungsaufwand für die Organisation der Ausmittlung (Aufgebot Mitglieder, Schulung usw.).



Mögliche Fragen und Antworten

Frage/ Äusserung	Antwort
<i>Weshalb braucht es ein neues Reglement?</i>	Die Änderungen im Organisationsreglement (z.B. ständiger Stimm- und Wahlausschuss) haben auch Auswirkungen auf das Reglement für Wahlen und Abstimmungen. Es wurde darauf geachtet, dass die Abläufe möglichst dem kantonalen Musterreglement entsprechen.
<i>Was passiert bei Ablehnung des Reglements?</i>	Das bisherige Reglement bleibt in Kraft. Sollte das Organisationsreglement angenommen werden, besteht ein Konflikt, weil dieses ebenfalls einen ständigen Abstimmungsausschuss vorsieht. Voraussichtlich müsste ein neues Reglement erarbeitet und dem Souverän zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgelegt werden.
<i>Sind die Wahlen / Abstimmungen im 2019 durch das neue Reglement bereits tangiert?</i>	Nein, das Reglement tritt erst auf 1.1.2020 in Kraft. Somit sind alle Bestimmungen erst für Abstimmungen und Wahlen ab 2020 relevant. Die Gemeindewahlen im 2019 erfolgen noch nach dem bisherigen Recht.

Weiteres Vorgehen

26.06.2019	Entscheid Gemeindeversammlung
bis 26.07.2019	Beschwerdefrist gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung
August 2019	definitive Genehmigung durch AGR
August 2019	Publikation Inkrafttreten per 1.1.2020
28.10.2019	Eingabeschluss Wahlvorschläge für Gemeindewahlen
24.11.2019	Gemeindewahlen an der Urne
26.11.2019	Eingabeschluss Wahlvorschläge für Gemeindepräsidium
15.12.2019	Wahl Gemeindepräsidium an der Urne
01.01.2020	Inkrafttreten neues Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über Wahlen und Abstimmungen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenützt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung verabschiedet das Reglement über Wahlen und Abstimmungen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 zur Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung mit 62:0 einstimmig.

BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung Nr. 01	Datum Mittwoch, 26. Juni 2019	Traktandum 5	Geschäft 2031	Typ / Kürzel
-------------------	----------------------------------	-----------------	------------------	--------------

Registratur

1.11

Reglement über Entschädigungen und Spesen - Änderung - Genehmigung

5/01

Referent Gemeindepräsident Beat Rüfli

Grundlagen

- Legislaturziel Gemeinderat 2016-2019
- Austausch Gemeinderat und Abteilungsleitende 11. Oktober 2017
- Klausur des Gemeinderats vom 24. Februar 2018
- Aufbereiten der Projektgrundlagen März bis Juni 2018
- Projektstart: Grundsatzentscheid Gemeinderat am 14. August 2018
- 30 Projektsitzungen im Zeitraum von August 2018 bis Mai 2019
- Mitwirkung Kommissionen und Parteien vom 24. Oktober bis 31. Dezember 2018
- Klausur des Gemeinderats vom 23. Februar 2019
- Öffentliche Vernehmlassung vom 28. Februar bis 28. März 2019
- Öffentliche Informationsveranstaltung vom 26. März 2019
- Reglement über Entschädigungen und Spesen vom 01.12.2009 mit Änderungen vom 26.06.2019 – öffentliche Auflage Gemeindeverwaltung & Gemeindehomepage www.pietlerlen.ch

Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen des Projekts „Überprüfung und Optimierung der Gemeindeorganisation“ wurde auch das Reglement über Entschädigungen und Spesen überprüft. In einem regionalen Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden zeigte sich, dass die Gemeinde Pieterlen eher moderate Entschädigungen für die Behördenarbeit leistet. Die Überprüfung zeigte aber auch auf, dass ein grosser Anteil der Entschädigung im Rahmen des Aufwands erfolgt (Verhältnis rund 50% Fixum zu 50% zusätzliches Sitzungsentgeld / Spesen).

Mit der Anpassung des Reglements über Entschädigungen und Spesen soll einerseits das Verhältnis fixe und variable Ausgaben verändert werden und zudem die Entschädigungen so angesetzt werden, dass auch in Zukunft genügend Kandidaten und Kandidaten bereit sind, sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen.

Entschädigung des Gemeinderates

Die Entschädigungen inkl. Spesen und Sitzungsgeldanteil für den Gemeinderat betragen jährlich rund CHF 100'000. Die Pauschalentschädigung und die Spesen-/Sitzungsgeldansätze wurden die letzten 10 Jahre nicht angepasst. Die Entschädigung und der effektive Spesen-/Sitzungsgeldanteil sind in etwa gleich hoch. Die Gesamtentschädigung in der bisherigen Höhe setzt sich aus den Pauschalbeträgen gem. Entschädigungsreglement und den zusätzlich ausgerichteten Sitzungsgelder und effektiven Spesen zusammen.

Die Entschädigung nach effektivem Aufwand generiert einen erheblichen administrativen Aufwand und ist nicht fest budgetierbar. Der bisherige Aufwand für Sitzungen, Vorbereitung usw. wurden erhoben und in Stellenprozente umgerechnet.

Andererseits deckt eine fixe Entschädigung nicht zwingend den effektiven Aufwand ab und kann als nicht fair verteilt empfunden werden.

Anstelle der Pauschalentschädigung können die Gemeinderatsmitglieder für ihr Nebenamt entschädigt werden.

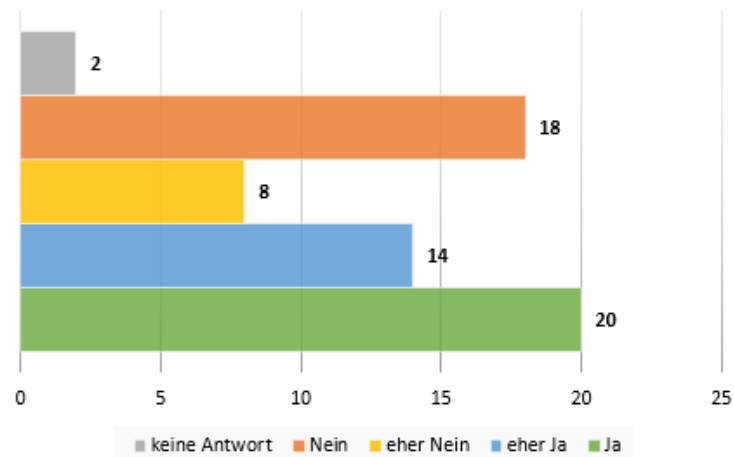
Die Entschädigung im Nebenamt und die Unterstellung unter das BVG bietet für die Behördenmitglieder die Möglichkeit, bei der Übernahme eines öffentlichen Amtes einen allfälligen Lohnausfall aus der Haupterwerbstätigkeit kompensieren zu können. Dies erhöht einerseits die Attraktivität des Amtes, hat aber andererseits eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge der Gemeinde zur Folge.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Der Gemeinderat präsentierte bei gleicher Gesamtsumme zwei mögliche Entschädigungsmodelle.</p> <p>1. Die Variante IST optimiert (eher tiefe Pauschale, hoher Anteil an Spesen / individueller Entschädigung nach Aufwand)</p> <p>2. Die Variante Nebenamt mit einem Beschäftigungsgrad für den Gesamtgemeinderat von 85%. Diese Entschädigung ist pauschal und beinhaltet sämt-</p>	<p>höhere Zustimmung bei der Variante Ist optimiert. Vermehrt äusserten sich Personen, dass die effektive Abrechnung des Aufwands gerechter ist.</p> <p>Variante Ist optimiert</p> <table border="1"> <caption>Variante Ist optimiert</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>keine Antwort</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>eher Nein</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>eher Ja</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>28</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	4	Nein	4	eher Nein	13	eher Ja	15	Ja	28	<p>Der Gemeinderat diskutierte nochmals beide Varianten. Die Variante Nebenamt wird verworfen. Die Pauschalen sollen aber angepasst werden. In der Pauschale sind neu die ordentlichen Sitzungen im Gemeinderat sowie 20 zusätzliche Sitzungen enthalten. Dies führt zu einer Verschiebung des variablen Kostenanteils zur Pauschale von je Mitglied rund CHF 4'000. Zudem sollen</p>	<p>Reglement über Entschädigungen und Spesen Art. 1</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	4														
Nein	4														
eher Nein	13														
eher Ja	15														
Ja	28														

liche Spesen und zusätzlichen Aufwendungen.

Bei beiden Varianten soll die BVG-Unterstellung möglich sein.

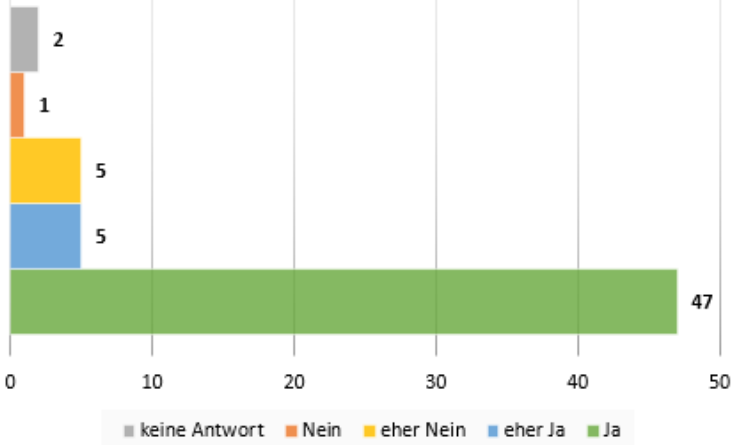
Variante Nebenamt



die jährlichen Pauschalen moderat angepasst werden (Gemeindepräsidium + CHF 2'000; Gemeinderat + CHF 1'000)
Die BVG-Unterstellung soll gemäss Vorsorgeplan möglich sein.

Entschädigung der Kommissionen

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt anhand der Ausrichtung eines Sitzungsgeld von heute CHF 40 je Sitzung. Damit die Gemeinde auch in Zukunft ihre Behördenmitglieder rekrutieren kann, wurden deshalb die Entschädigungen überprüft. Ein Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden zeigt, dass die Gemeinde Pieterlen hier Nachholbedarf hat. Die Sitzungsgelder der Kommissionsmitglieder sollten daher angepasst werden.

Vorschlag gemäss Vernehmlassungsunterlagen	Rückmeldung aus der Vernehmlassung	Entscheid Gemeinderat	Verweis auf rechtliche Grundlagen												
<p>Die Entschädigung je Sitzung soll von CHF 40 auf CHF 80 erhöht werden.</p>	<p>sehr hohe Zustimmung / unbestritten</p>  <table border="1"> <caption>Survey Results</caption> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>keine Antwort</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nein</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>eher Nein</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>eher Ja</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>47</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Anzahl	keine Antwort	2	Nein	1	eher Nein	5	eher Ja	5	Ja	47	<p>Der Gemeinderat beschliesst, dass Sitzungsentgelt generell von heute CHF 40 auf CHF 80 je Sitzung zu erhöhen. D.h. auch beim Gemeinderat von CHF 60 auf CHF 80. Dies führt zu leicht höheren Gesamtkosten für die Entschädigung des Gemeinderats.</p>	<p>Reglement über Entschädigungen und Spesen Anhang (Punkt 2)</p>
Kategorie	Anzahl														
keine Antwort	2														
Nein	1														
eher Nein	5														
eher Ja	5														
Ja	47														



Wichtigste Neuerungen:

Artikel	bisher	neu
Art. 1 Fixe Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder	Gemeinderats-/Gemeindepräsident: CHF 20'000 Gemeinderatsvize- und Gemeindevizepräsident: CHF 8'000 Übrige Gemeinderäte: CHF 7'000	Gemeinderats-/Gemeindepräsident: CHF 26'000 Gemeinderatsvize- und Gemeindevizepräsident: CHF 13'000 Übrige Gemeinderäte: CHF 12'000 vgl. auch Anhang 1.2: in der Pauschale des Gemeinderates sind neu alle Ratssitzungen sowie 20 weitere Sitzungen inklusive. Die effektive Erhöhung beträgt für die Gemeinderatsmitglieder je CHF 1'000 und für das Präsidium CHF 2'000.
Versicherung (Berufliche Vorsorge) der Gemeinderatsmitglieder	---	Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dem Vorsorgeplan eine Eintrittsschwelle definieren.
Anhang 1.1	---	Entschädigungen gemäss Art. 1 angepasst
Anhang 1.2	Mit dieser Entschädigung ist der ordentliche Aufwand für Aktenstudium, Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung und Protokolllesung abgegolten.	Mit dieser Entschädigung ist der ordentliche Aufwand für Aktenstudium, Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung und Protokolllesung abgegolten. Die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie 20 weiteren Sitzungen sind mit der Entschädigung abgedeckt.
Anhang 1.4 Sitzungsgeld Gemeinderat	CHF 60.00	CHF 80.00
Anhang 2.3 Sitzungsgeld Kommissionen	Präsident CHF 60.00 Mitglieder CHF 40.00	CHF 80.00 (generell)
Anhang 3.2	Halber Tag (3 bis 6 Stunden): CHF 100.00	Halber Tag (3 bis 6 Stunden): CHF 120.00
Anhang 3.3	Ganzer Tag (über 6 Stunden): CHF 200.00	Ganzer Tag (über 6 Stunden): CHF 240.00



Finanzielle Konsequenzen

Die Gesamtkosten sollten nur leicht zunehmen (infolge der Erhöhung Sitzungsentschädigung von CHF 60 auf CHF 80). Da weiterhin ein grosser variabler Anteil an der Gesamtentschädigung vorhanden ist, können die effektiven Auslagen kaum abgeschätzt werden (abhängig vom effektiven Aufwand des jeweiligen Gemeinderates).

FINANZIERUNGSNACHWEIS

Finanzierung:

Die Finanzierung der Sitzungsgelder und Entschädigungen erfolgt über die Sachkontogruppe 3000 der Erfolgsrechnung.

Folgekosten:

Die Mehrkosten sind nur schätzbar, da es stark davon abhängt wie viele Sitzungen entschädigt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass die jährlichen Mehrkosten zwischen CHF 10'000 und CHF 15'000 betragen werden.

Tragbarkeit:

Die Mehrkosten müssen im Budget 2020 berücksichtigt werden. Die jährlichen Mehrkosten sind aufgrund der heute bekannten Budget-/Finanzplanergebnisse tragbar.

Finanzabteilung Pieterlen

Michel Sassanelli

Pieterlen, 15. Mai 2019

Weiteres Vorgehen

26.06.2019	Entscheid Gemeindeversammlung
bis 26.07.2019	Beschwerdefrist gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung
August 2019	Publikation Inkrafttreten geändertes Reglement per 1.1.2020
01.01.2020	Inkrafttreten Änderungen Reglement über Entschädigungen und Spesen



Mögliche Fragen und Antworten

Frage/ Äusserung	Antwort
<i>Weshalb sollen die Entschädigungen angepasst werden?</i>	<p>Die Entschädigungen und Spesen von vergleichbaren Gemeinden im Seeland wurden erhoben. Dabei zeigte sich, dass die Pauschalen des Gemeinderats wie auch die Sitzungsgelder der Behördenmitglieder im regionalen Vergleich sehr tief sind. Schweizweit wird es immer schwieriger den Nachwuchs in der Gemeindepolitik sicherzustellen. Die Aufgaben in der Gemeindeexekutive sind komplexer und zeitintensiver geworden. Dadurch gewinnt die Diskussion um eine angemessene Entschädigung der Exekutivmitglieder an Bedeutung. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur hat ein Projekt „PROMO35“ für die Nachwuchsförderung lanciert. Eine der vorgeschlagenen Massnahmen lautet:</p> <p><i>A11 Entschädigung verbessern: Für junge Erwachsene ist eine grosszügige finanzielle Entschädigung für den Entscheid, im politischen Milizsystem zu kandidieren, nicht ausschlaggebend. Trotzdem wird erwartet, dass die Entschädigung der Verantwortung und dem Aufwand entsprechend angemessen ist.</i></p>
<i>Was passiert bei Ablehnung des Reglements?</i>	Das bisherige Reglement mit den aktuell gültigen Entschädigungsansätzen bleibt in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Änderung des Reglements über Entschädigungen und Spesen per 1. Januar 2020.

Diskussion

Die Diskussion wird eröffnet und unbenützt geschlossen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderung des Reglements über Entschädigungen und Spesen per 1. Januar 2020 mit 69:0 einstimmig.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	6	3569	
Registrator				
1.300				

Mitteilungen aus dem Gemeinderat

6/01

6.1 Bericht der Geschäftsprüfungskommission



JAHRESBERICHT 2018 GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION GPK PIETERLEN

Rechtsgrundlage:

Gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Pieterlen erstattet die GPK einmal jährlich einen Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung über die erfolgten Prüfungen.

Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern. Im Berichtsjahr wurden acht ordentliche Sitzungen abgehalten.

Den folgenden Themen wurde besondere Beachtung geschenkt:

- Periodisches Finanzcontrolling mit Soll/Ist Vergleich, Budget und Investitionsplan durch quartalsweisen Informationsaustausch mit dem Leiter der Finanzabteilung
- Stichprobenweise Kontrolle der Ausgabenbelege und Kreditorenrechnungen
- Verfolgung Geschäft Umbau Pfarrhauses
Informationsaustausch mit der Bauverwaltung zu den geplanten Projektkosten
- Verfolgung der Organisationsentwicklung der Schule Pieterlen
Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden
- Informationsaustausch mit der Revisionsstelle. Besprechung mit Herr Peter Kofmel
- Verfolgung Budget 2019 und Entwicklung der Gemeindefinanzen
Empfehlungen der GPK wurden schriftlich vom Gemeinderat beantwortet
- Nachfragen und Einholung zusätzlicher Informationen über diverse Themen welche in den Gemeinderatsitzungen und Kommissionssitzungen behandelt wurden

Feststellungen:

Die GPK hat sich zu den verschiedenen Prüfungsthemen aufgeteilt über die fünf verschiedenen Departemente der Gemeinde.

Die Mitglieder der GPK haben dabei regelmässigen Kontakt zu den für ihr Departement zuständigen Behörde- und Verwaltungsmitgliedern und besuchen bei Bedarf auch die Sitzungen der zuständigen Kommission. Es werden wenn nötig detaillierte Informationen und Unterlagen beschafft damit die Themen in der gesamten GPK behandelt werden können.

Die aus den Prüfungen der Ergebnisse entstandenen Fragen wurden von den zuständigen Instanzen beachtet und beantwortet.

Kritische Einwände und Empfehlungen der GPK wurden aufgenommen und bearbeitet.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Kommissionen, den Angestellten der Verwaltung und allen engagierten Personen für ihren Einsatz zu Gunsten der Gemeinde Pieterlen.

Im Namen der GPK Pieterlen, 4. Februar 2019

Peter Rüegg, Präsident



6.2 Mündliche Mitteilungen

Die Gemeinderatsmitglieder orientieren aus ihren Departementen:

Departement Präsidiales (Referent Gemeindepräsident Beat Rüfli):

- **Stand der Arbeit der Spezialkommission Integration / Gesundheit**

Es laufen diverse Projekte:

- Arbeitsintegration
- Hol- und Bringtag
- Clean-Up-Day neu auch mit der Schule Pieterlen
- Aufbau Plattform Freiwilligenplattform

- **Entwicklung Dorfzentrum**

Leider kann über die Entwicklung im Bereich des ehemaligen Zoohauses Zbinden noch nichts kommuniziert werden. Die Gemeinde erwartet in den nächsten Tagen einen ersten Entscheid. Fertiggestellt sind die Seniorenwohnungen beim Dorfplatz. Im Erdgeschoss soll ab Herbst 2019 eine Physiotherapie mit Trainingszentrum realisiert werden. Auch mit der Post besteht weiterhin ein enger Kontakt, obwohl auch hier noch keine konkreten Äusserungen gemacht wurden (Poststelle bis 2020 gesichert).

Departement Bau und Infrastruktur (Referent Gemeinderat Heinrich Sgier):

- **Gemeindeeigene Bauprojekte: modularer Schulraum; Umbau Pfarrhaus**

Der Bau des modularen Schulraums konnten plangemäss abgeschlossen und durch die Schule bezogen werden. Am Schulfest können die Räumlichkeiten besichtigt werden. Auch der Umbau des Pfarrhauses schreitet voran. Die Inbetriebnahme ist auf November 2019 vorgesehen.

Peter Wirz, Alte Landstrasse 29 erkundigt sich über die provisorische Fassade beim Modularbau. Nun wurde die definitive Fassade in der letzten Woche erstellt. Was lief hier falsch und wer trägt die Mehrkosten?

Heinrich Sgier, Gemeinderat Bau und Infrastruktur erklärt, dass der Fehler bei der Baufirma entstanden ist. Die Mehrkosten trägt deshalb die Baufirma und nicht die Gemeinde.

- **Allgemeine Bautätigkeit in der Gemeinde**

Die Grossüberbauungen Perle und Bassbelt sind fertiggestellt. Der Gemeinderat ist froh, wenn die enorme Bautätigkeit zurückgeht.

- **Stand Ortsplanung**

Das überarbeitete Baureglement (neue Messweisen) liegt aktuell öffentlich auf. Das neue Baureglement soll nach Bereinigung allfälliger Einsprachen an der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 behandelt werden.

Mit der Siedlungsentwicklungsstrategie will der Gemeinderat die Entwicklung von Pieterlen qualitativ steuern. Die Unterlagen liegen ebenfalls öffentlich auf.



Departement Bildung (Referent Gemeinderat Peter Stalder):

- **Bildungsstrategie**

Die Bildungsstrategie wurde ausgearbeitet. Für die Gestaltung wurden Schülerzeichnungen verwendet. An der nächsten Gemeindeversammlung soll die definitive Fassung präsentiert werden.

- **Mehrsprachiger Einschulungselternabend**

Zum ersten Mal wurde ein mehrsprachiger Einschulungselternabend durchgeführt.

- **Aktuelle und künftige Schülerzahlen**

Schuljahr 2018/19: 546 Schüler (Planung 542)

Schulplanung kommende Schuljahre (gemäss aktuellem Einwohnerbestand):

Schuljahr 2019/20: 568 Schüler

Schuljahr 2020/21: 584 Schüler

Schuljahr 2021/22: 600 Schüler

Schuljahr 2022/23: 618 Schüler

Departement Finanzen, Kultur und Jugend (Referent Gemeinderat Andreas Graf):

- **Anlässe**

Die Bundesfeier findet nochmals auf dem Schulgelände statt. Der FC betreibt die Festwirtschaft und die Musikgesellschaft sorgt für die musikalische Begleitung.

Am 24. Oktober abends findet ein öffentlicher Multi-Kulti-Anlass mit Buffet im Mehrzweckgebäude statt.



BESCHLUSS GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung	Datum	Traktandum	Geschäft	Typ / Kürzel
Nr. 01	Mittwoch, 26. Juni 2019	7	3569	
Registatur				
1.300				

Verschiedenes / Anliegen der Bevölkerung an den Gemeinderat 7/01

Urs Brandenberger, Rebenweg 15 erkundigt sich nach der Anzahl Leerwohnungen.

Gemeindepräsident Beat Rüfli informiert, dass per 1. Juni 2019 258 Leerwohnungen registriert wurden, was einem Anteil von 10.6% entspricht.

Urs Brandenberger, Rebenweg 15 hat von einem grösseren Bauvorhaben beim Rebenweg 28 gehört. Die Bauabteilung konnte ihm diesbezüglich aber keine Auskunft geben.

Ueli Hofer, Leiter Bau + Energie teilt mit, dass die Bauabteilung keine Kenntnis von solchen Plänen hat (mit Ausnahme der bekannten und geplanten Einfamilienhäuser).

Urs Brandenberger, Rebenweg 15 stellt fest, dass bei seiner Ausfahrt die Sicht auf die öffentliche Strasse wegen bestehender Parkfelder eingeschränkt ist.

Ueli Hofer, Leiter Bau + Energie teilt mit, dass die Bedürfnisse im Detail mit der Bauabteilung angeschaut werden können.

Peter Schranz, Meinisbergweg 7a bedankt sich für alle Voten aus dem Publikum.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Gemeindepräsident bedankt sich anschliessend bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Versammlung und den Behörden und dem Gemeindepersonal für die gute Zusammenarbeit. Anschliessend schliesst Beat Rüfli die Versammlung.

Pieterlen, 2. Juli 2019

NAMENS DER VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Präsident Leiter Präsidiales

Beat Rüfli David Löffel